

Heinrich Ludwig Gude

Staat Der Hertzoge von Mecklenburg

[Halle]: [Rengerische Buchhandlung], [vor 1708]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1019401486>

Druck Freier  Zugang



72.10.

~~N° 123.~~

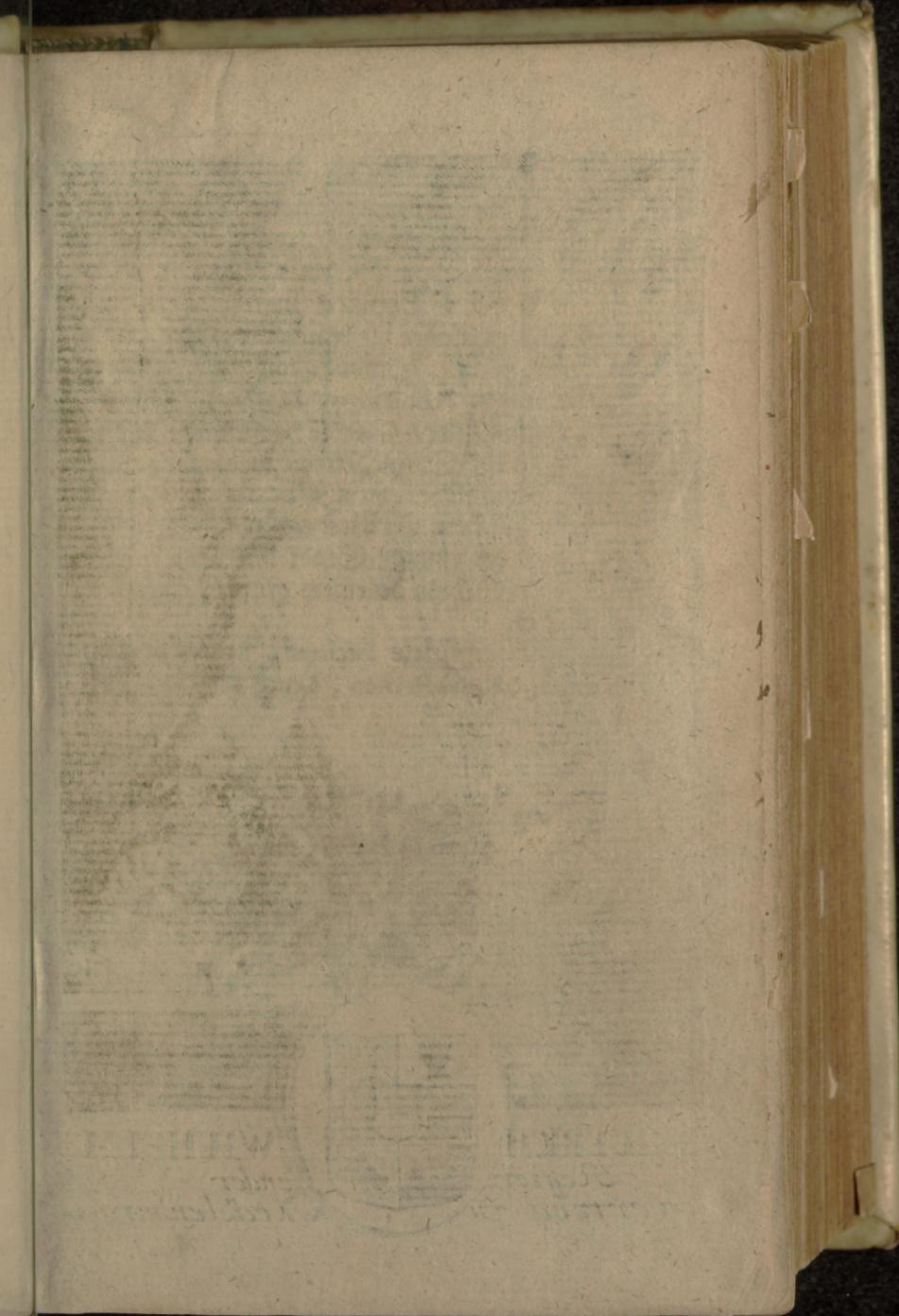
Rei. mit Stanizj
Seite auf Herkunft

Te. 304³ (1) 6:8 (6):

(5 Zollsfquitten).

F

1. Staat des Herzogs von Mecklenburg
2. —— des Herzogs von Mecklenburg
3. —— von Herzogin Luise und
Darmstadt.
4. —— des Markgrafen von Baden.
Baden und Baden-Baden
5. —— des Fürsten zu Hessen und
Kassel zu Sachsen zum Herzog
Hessen-Darmstadt-Lauenburg
6. —— des Herzogs Hessen und ~~des~~
Darmstadt und Solms
und des Herzogs Hessen
Lübeck.





FRIDERICH WILHELM
Regierender Herzog zu Mecklenburg

Staat
Der
Herhoge
von
Meclenburg.

3214
J. J. Borgeest 1753.



V 222



Hochgeneigter Leser.

Er Staat / welcher dem selben in folgenden Blättern vor Augen kommen wird / ist zwar dem Ansehen nach der größten feiner / doch giebt er einem Nachdenkenden zu ja so grossen Anmerckungen / als der größten einer Anlaß. Insonderheit erkennet unsere Beobachtung die gütige Protection des Himmels / welche das Gott lob noch blühende Mecklenburgische Haus vor allen Wendischen Fürsten genossen. Nach Absterben der Pommerschen Herzöge sind diese Herzöge nunmehr die einzige. Weiters erhellet eine besondere Vorsorge des Höchsten vor diese Fürsten hieraus / daß

212

da ihr Stam̄-Vater Pribislaus
die Königl. Cron der Obotriten
durch Gewalt der Waffen nieder-
legen / und sich auf eine Zeit mit
einem Fürsten-Hut begnügen müs-
sen / dennoch dessen Nachkommen
bei ausländischen mächtigen Kö-
nigreichen in solcher Hochachtung
gestanden / daß sie ihnen ihre
Cron und Seepter freiwillig an-
getragen. Schweden hat sol-
ches zu zweyen mahlen gethan /
und Dānnemarck hat noch iezo
das Glück / sich der vergnüglichen
Wahl / so sein Souverain hier-
unter gethan / (Gott gebe lange)
zu erfreuen. Ein mehres findet
der Leser inwendig / indessen be-
fehlen wir ihn dem Höchsten zu
allem selbst-wollenden Wohlseyn;
uns aber dessen gewognem An-
gedencken.

Inn-

Inhalt.

- Cap. I. Von dem Ursprung der Herzöge von Mecklenburg / dem Königreich der Obotriten bis zu dessen Zerstörung.
- II. Von den Fürsten zu Mecklenburg bis zu ihrer Beherzung.
- III. Von der Stargardischen Linie.
- IV. Von denen Herzögen zu Mecklenburg bis zu Zertheilung der Linien.
- V. Von der Schwerinischen Haupt- und Strelitzschen Neben-Linie.
- VI. Von der Güstrowischen Linie.
- VII. Von Prærogativen, Hoheit / Wapen / Einkünften / Krieges- Macht / Religion und Studiis.
- VIII. Von den Prætensionen / Ansprüchen und Controversien des Mecklenburgischen Hauses.
- IX. Geographische Beschreibung des Mecklenburgischen Estats.
- X. Von dem Mecklenburgischen Interesse.

6 Cap. I. Von dem Ursprung

Staat
des Herzogthums
Mecklenburg.

CAP. I.

Von

Dem Ursprung des Herzogthums Mecklenburg/

Nemlich
Dem Wendischen Königreich inssgemein / und absonderlich von dem Reich der Obotriten bis zu dessen Ende.

§. I.

So verachtet als mit der Zeit die Wendsche Nation geworden / in so großem Ansehen ist sie vor diesem gestanden / und ist es glaublich / daß eben ihre hartenägste Gegenwehr bey den Deutschen sie vor andern Völckern verhaft gemacht / gleichwie Carol der Große / da er sich mit den übrigen Sachsen in reasonable Friedens - Tractaten eingelassen / mit denen Völckern / so das Westliche Theil desselben bewohnet / welches wir hund Westphalen heissen / aufs schärfste verfah-

des Herzogthums Mecklenburg. 7

fahren / zu geschweigen der heimlichen Behma
und Lehns-Gerichte / ward dieser Ostliche
Theil dem Sachsen-Lande entzogen / zu einer
unmittelbaren Reichs-Provinz gemacht /
auch viele darin zu Leibeigen erklärt / dergleic
chen man im übrigen Sachsen-Lande nicht fin
det / quia nempe Carolus gentem illam totius
Saxoniae ferocissimam expertus fuerat , adeo ut
Papam quoque de ejus domandæ rationibus
consuluerit , sunt verba illustris Dn. Cocceji.
Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wen
den gehabt / dann weil diese mit ungemeiner
Standhaftigkeit denen Deutschen die Spitze
geboten / viele Tausend derselben in die ande
re Welt geschicket / ob schon öfters bezwun
gen / dennoch so bald sich die geringste Gele
genheit geäußert / wieder abgesunken / hat
es nicht anders seyn können / dann daß die
deutsche Nation von der Wendischen eben die
principia gefast / welche Rom von Carthago
hegte / ja so gar mit der Mutter-Mileb eingea
ßisset bekame / delendam nempe esse , & ex
scindendam funditus æmulam imperii. Das
Verhängnis war Deutschland gewogen / und
begünstigte selbige Nation so wohl / daß die
Wendischen derselben der Zeit zu Füßen fal
len müssen / und iehzaer Zeit kaum einige we
nige überbleibsel in der Lausitz / March und
Mecklenburg auffweisen kan. Wie aber auch
an dem abgesagtesten Feinde die Tugend zu lo
stet 4. benz

8 Cap. I. Von dem Ursprung

ben / und der Sieg um desto höher zu achten / je mächtiger derselbe gewesen / über welchen er besuchten / wird einer teutschen Feder auch erlaubet seyn / zum Eingang ein weniges von dem Wendischen Königreich auffs Papier zu entwerfen / und zwar um so viel desto mehr / weil nicht nur die beede mächtigsten Monarchen des Norden den Wendischen Königs- Titul ihren Souverainen Kronen noch diese Stunde nicht unanständlich achten; eines von den mächtigsten Häuptern der Welt vor nicht gar vielen Jahren / das neue Auffkommen eines Wendischen Königreichs an der Ost- See / welches zu zerstöhren so viel Schweiß und Blut gekostet / höchstens besorget; sondern auch aus dessen Aschen/ gleichwie aus dem erloschnen Herzogthum Schwaben / Württemberg und Baden / zwen bey unsren Zeiten considerable Herzogthümer Mecklenburg und Pommern auferstanden.

S. 2. Weil wir nun in gegenwärtigen Staat blos von dem ersten / nemlich dem Herzogthum Mecklenburg zu handeln gewillt / gehen wir dero andere Thaten und Feldzüge vorüber / um blos die Obotriten zu beobachten / welche in dem Mecklenburgischen gewohnt / gleichwie die Wagei im Holsteinischen / und Polabi im Ratzburgischen / und Lawenburgischen.

S. 3. Man läßt an seinem Ort verstellet seyn
ob

ob Anthyrius der erste König an der Ost-See gewesen; diese Völker nach Alexandri M. tode / dem er gedienet / aus Asien herwärts gebracht; zum Gedächtnis des Bucephali einen Ochsenkopff in der Flagge / und auff dem hinter Theile seines Schiffes einen Greiff geführet; und diese beede deswegen dem Meclenburgischen Wapen einverleibet; woran um desto mehr zu zweiflen/ weil Uri in der Schweiz einen dergleichen Büffelkopff im Wapen führet/ die alten Deutschen denen wilden Stieren / womit die damahlichen dicken Wälder angefüllt gewesen / fleißigst nachgetrachtet / deren Hörner an statt der kostlichsten guldnen / und silbernen Bocalen zu ihren Trinckgeschirren beliebet / und begnüget sich blos die Könige der Obotriten / von denen man eine etwas zubersäfigere Nachricht findet anhero zusehen.

5. 4. Unter selbigen findet man nun
 1. Vislaum II. seinen Bruder.
 2. Aribertum, der unter Carolo M. gedienet / und 36. Jahr regieret haben.
 3. Mittevojum I. Billung , der um das Jahr 886. regieret / den Christlichen Glauben zwar angenommen/doch wider verläugnet.
 4. Micislaum II. einen Todtfeind der Christen † 999.
 5. Mistevojum II. † 1025/ der anfänglich dem Christlichen Glauben zugethan / nachgehends ein heftiger Verfolger desselben / weil man

A 5 ihm

ihm die Sächsische Prinzessin Machtildis Herzogs Bernhardi Schwester versaget / und dazu den schimflischen Titul eines Wendischen Hundes beygelegt / worüber er vor Born rassend Oldenburg/ auch Hamburg/ an. 1020. von Grund auszerstöhret / dennoch sich endlich wieder zu Christo bekehret / und im freywilligen Exilio an 1025. gestorben.

6. Anadrachum und

7. Udonem.

8. Godeschalcum einen Sohn des vorigen der im Closter zu Lüneburg in Christlicher Religion erzogen / selbige dennoch auffs äußerste verfolgte / und sonderlich in Holstein unsäglichen Schaden thate / darüber aber von den Sachsen ertappet/ gefangen/ und nach widererlangter Freyheit sich eine zeitlang in Dänemark auffhielte / da mitlerweile sein Batter sich des Regiments anmaste / darüber aber er zu weit um sich greissen wolte / von den Dänen auff der Cropperhegde mit 5000. der seinigen an. 1042. erschlagen wurde. Godeschalcus gelangte hiedurch wider zum Königreich / und suchte allen Fleisses die Christliche Religion einzuführen / wodurch er aber seine Landes-Leute/ die über dem der Deutschen Herrschaft überdrüßig waren / dermassen erbitterte/ daß sie ihn selbst an. 1064. todt schlugen / seine Gemahlin zum Lande hinausstüppeten / den ersten Mecklenburgischen Bischoff Johannem.

80

erbärmlich zerstümmelten / leblich ihrem Abgott Radegast auffopfferten / und weil sie sich von Godeschalcki Kindern einer blutigen Rache befürchteten / einen andern Wendischen Fürsten Nahmens Crito zu ihrem Ober-Haupt erwehlte. Der damahlige verwirte Zustand in Deutschland / da dessen Kayser mit den Väbsten alle Hände voll zu thun hatten / ließ nicht zu denen aufrührischen Wenden das Handwerk zu legen / sondern man musste sie sich untereinander selbst aufopffern lassen / immassen dann.

9. Butue Königs Godeschaleki Sohn / da er seines Vatern Todt rächen / und dessen Thron behaupten wollen / von vorbesagten Crito in der Festung Plön belagert / und da er sich demselben ergeben wider geschlossenen Accord mit den seinigen jämmerlich ermordet wurde ; doch blieb die Göttliche Rache nicht aus wider

10. Crito, der mitlerweile mit den Christen gar übel gehäuset / sondern brauchte zu ihrem Werkzeug.

11. Henricum des ermordeten Butue Bruder / dieser retirte sich anfänglich in Dännemarck / und erwartete der Sächsischen Hülffe / da es aber mit selbiger sich gar zu lange verzögerte / brachte er zusammen was er konte sich auff seines Vatern und Brudern alten Freunde verlassend / wagte einen desperaten Streich / ergo

ersberte Altenburg / und machte den alten
Crito , bey dem mit zunehmenden Alter dis
kriegerische Hitze ziemlich abgenommen / der-
massen mürbe / daß er Friedens-Conditiones
vorschlage / und Henrico um ihn einiger massen
zu befästigen ein Stück Landes anbote / doch
war in diesem Vortrag lauter Neuchelmord
verborgen / und eine Gasterey / wozu Henricus
von Critone eingeladen / wäre seine Henckers-
Mahlzeit geworden / wann nicht die Liebe ihm
aus dem zugedachten Sarc auf den Thron
geholfen hätte. Slavina des alten Critonis
junge und schöne Gemahlin fand etwas an
diesem frischen Prinzen / das ihr Hoffnung
machte / besser zuthun / wan sie ihren verlebten
Ehemann mit diesem jungen Prinzen ver-
wechselte / solches Abschens entdeckte sie ihm
den Mord- Anschlag / und gab ihm zugleich
Gelegenheit demselben der ihm nach dem Le-
ben getrachtet / beym Schmause ums Leben
zubringen. Henricus erbte seines Verfolgers
Gemahlin so wohl / als dessen Herrschaft /
und damit er sich in selbiger feste sezen mög-
te / suchte er bey Herzog Magno in Sachsen
Schutz / durch dessen starcken Benstand er die
aufrührischen Wenden bey Razeburga auffs
Haupt schluge / und alles unter seinen Gehor-
fahm brachte / herrschte diesem nach glücklich
über das Oldenburgische / Sukowische /
Wolgastische / Lausniz / Pommern / und alles /
was

was zwischen der Elbe / und Ost-See bis an
Wohlen lieget / bloß war er in seinen beeden
Söhnen Zwentepolco, und Canuto , unglück-
lich/ dann weil diese sich unter einander nicht
vergleichen konten / oder auch der Regierung
unfähig waren / vermögte er Canutum einen
Prinzen von Königl. Dänischen Geblüte da-
hin/ daß er die Ober-Regierung über die Obo-
triter über sich nahme / wiewohl er sich an-
fänglich ziemlich lang entschuldigte.

12. Suentepoleus und Canutus Gebrüdere
und Henrici Söhne/theilten zwar unter sich das
Land / konten dennoch unter sich nicht einig
leben / sondern wurden beede durch Meuchel-
mord ins Grab geschicket / als auch nicht lange
darauff

13. Swineke Swen Swentepolci Sohn an.
1133. erschlagen worden. Bestiege

14. Canutus vorgedachter Dänischer Prinz/
und Herzog zu Schleswig / Königs Erici Sohn
den Thron der Obtriten / wozu ihm dann
Kayser Lotharius , an dessen Hofe er war er-
zogen worden/ sonderlich behülflich ware / die
größten Schwierigkeiten machten ihm die bee-
den Wendischen Fürsten Pribislaus, und Nicolot-
tus , die vermutlich von vorgedachten König
Butue herstammten / doch musten sie in Anse-
hung ihrer Schwäche sich accomodiren / und
besserer Zeiten erwarten / die sich dann fanden/
da König Canutus an. 1134. von dem Däni-
schen

schen Prinzen Magno ermordet wurde / dann
darauff gelangten

15. Pribislaus und Nicolottus wider zu ihren
Väterlichen Landen / welche sie unter sich theile-
ten / aber nicht lange behielten / dann Pribislaus,
der den fodersten Theil bekommen / ward Wa-
grien von Henrico Badewide genommen / und
kam hernacher an Holstein / gleichwie vorge-
dachter Henricus Badewide vor seinem An-
theil die Graffschafft Razeburg davon truge.
Pribislaus ward nicht lang hierauff von denen
Rügern gefangen / und starb vor Betrübnis
im Gefängnis an. 1142. Sein Bruder Nico-
lottus wolte den Sächsischen Herzogen nicht
mehr unterthänig seyn / ward aber darüber
von Henrico Leone , und Alberto Urso von
Land / und Leuten verjaget / und da er noch
nicht ruhen wolte / an. 1159. gar erschlagen.
Seine Söhne die in seine Fußstapffen traten / u.
die schöne Stadt Herula in Brand stecken /
wie der Vater mit dem weltberühmten Me-
cenburg gethan hatte / erlebten auch kein bes-
ser Glücke / der jüngste Wratislaus ward an.
1164. von Herzoge Henrico Leone gefangen /
und zum Galgen verdamt / dessen Sohn Nico-
lottus blieb an. 1184. und der ältere Bruder.

16. Pribislaus II. war der letzte König
der Obstriten und erste Fürst zu Meclen-
burg. Von dem Cap. 2.

CAP.

CAP. II.

Von

Denen Fürsten zu Meclen-
burg bis sie zu Herzogen / und
Reichs-Fürsten gemacht.

S. 1

Pribislaus II. geb. 1193. † 1179. hatte zwar anfänglich an dem traurigen Beyspiel seines Bruders / und dessen Kindere einen blutigen Spiegel gehabt / wie schwer / ja fast unmöglich es nunmehr der Wendischen Nation falle sich der Sächsischen weiter zu widersehen / lernte wiewohl mit schwerer Mühe sich in die Zeit schicken / und vergliche sich mit Henrico Leone, der ihm dann das Stück Landes einräumte / welches ieziger Zeit die Herrschaft Rostock geheissen wird: weil nun in dieser Gegend die schöne Stadt Kisirum von Grund aus verstört / legte er den Grund zu der neuen Stadt Rostock 1160. Wie allen Grossmuthigen nichts schwere fält / als einer Crone zu vergessen / welche auf ihrer Vorfahren Haupt gefunkelt / so jagte solche Crone Begierde auch Pribislau in die Waffen / so bald Henricus Leo den Rücken gewandt / allein zu seinem Unglück / oder vielmehr höchsten Glück. Die Zeit war einmahl verhanden / daß der Obotriten Königreich / Nahme / und Heidnischer Götzen Dienst er-

B **W**ischen

löschen / hingegen ihr Land ins künftige mit Annahmung des Christlichen Glaubens den neuen Nahmen Meclenburg bekommen / und beständig führen sollte. Anfänglich siegte Pribislaus, schlug Herzog Henrich den Löwen / und Graff Adolph von Holstein aus dem Felde / machte König Waldemar von Dännemarck nicht wenig zu schaffen / überfiel die Sachsen welche sich häufig in der Stadt Meclenburg nidergelassen hatten / schlug alle todt / und machte diesen Ort an 1162. vollends dem Erdhoden gleich. Dieser blutige Streich ward im folgenden 1163. Jahre durch Henricum Leonem empfindlich genug gerochen / dann bey Demmin schlug er diesen bisher siegenden Pribislaus dermassen / daß er den Königl. Titul niederlegen / und da er sich bisher Herulorum, Vagitorum, Circipoenorum, Obotitarum, Cissinorum, Venedorumque, Regem geschrieben / sich mit dem Titul eines Fürsten der Wenden / und Herren zu Meclenburg begnügen / und mit dem Strich Landes zwischen der Elbe / und Ost-See / so man heutiges Tages Meclenburg heißet / (woran doch die Graffschafft Schwerin / und Stargart damahls noch fehlte) vorlieb nehmen / sich zur Christlichen Religion bequämen / und von Bertholdo Abten des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg tauffen lassen müste / die Wendsche Nation ward hierauf ruinirt / deren Land mit Sach-

Sachsen/ Frisen/ und andern Deutschen besetzt/ und der bloße Nahme so verhaft/ daß niemand zu einem ehrlichen Amte gelassen wurde/ der nicht eidlich erhalten/ daß er kein Wende wäre. Er baute drauff das Kloster zu Dobran des Benedictiner Ordens an. 1164. that an. 1171. mit Herzog Henrico Leone einen Zug ins gelobte Land/ und starb endlich an. 1178. nachdem er im Turnir zu Schaden gekommen.

Seine erste Gemahlin war Mechtildis Boleslai Cripshi Herzogs in Pohlen Tochter. Die andere Voisclava König Burewin in Norwegen Tochter.

S. 2, Henricus Burewin 1179-1225. war sein einziger Sohn. Dieser brachte die Herrschaft Rostock wieder an Mecklenburg. Nachdem sein Vetter Nicolaus, welcher sie bis dahin besessen an 1184. erschlagen worden. Er baute das Kloster Sunnenkamp an. 1225/ und starb noch selbigen Jahres.

Seine Gemahlin war Mechtildis Herzogs Lesici des Weisen in Pohlen Tochter. Er hatte zwey Söhne Henricum Burewin den jüngeren/ von dem S. 3, und Nicolotum der zu seinem Anteil Rockstock bekommen / zu Gadebusch aber von einem eingefallenen Hause erschlagen/ und ohne Leibes-Erben verstorben 1228.

S. 3. Henricus Burewin der jüngere

1228 - 1228.

Er baute zu Güstrow 1216. mit großen Umläufen/
 B 2

18 C. 2. Von denen Fürsten zu Mecl.

Fosten / und hinterließ von seiner Gemahlin Sophia einer Königl. Prinzenzin aus Schweden / 4. Söhne benantlich

(1.) Johannem Theologum von §. 4.

(2.) Burewinum Herrn zu Rostock / dessen Linie aber mit seinem Enckel Nicolao den so genandten Knaben wiederum erloschen / worauf Rostock an Dännemarck gekommen.

(3.) Pribislau der 3te Sohn bekam zu seinem Anteil Parchim / und zeugte zwar einen Sohn gleiches Namens / der aber unbeerbt abkam.

(4.) Nicolotus der 4te Sohn ward ein Stamm - Vater der jüngeren Wendischen Fürsten / doch endigte sich diese Linie wiederum 1430. mit Herzog Wilhelmo der bloß eine Tochter hinterliess mit Namen Catharina / so an Ulricum den letzten Herrn zu Stargard vermählt gewesen.

§. 4. Johannes Theologus 1228 -- 1260. der älteste Sohn bekam diesen Namen weil er 20. Jahr zu Paris studirt / auch endlich gar Doctor Theol. geworden. Weswegen seine Brüder unter andern Verspottungen ihm auch den Schimpff Nahmen Knese Janeke bengestellt. Sein Anteil aus Väterlicher Verlassenschaft war Mecklenburg / in welchen er das Jungfer Kloster zu Rhenen erbauet / auf Einrath des Bischofs von Naheburg welchen er wider Herzog Albrecht von Sachsen in Schutz

Schutz genommen hat. Sein Religions-Er-
fer war so groß daß er in eigner Person einen
Zug wieder die ungläubige Lüff. Länder ge-
than/ um daselbst die Abgötterey auszurotten.

Seine Gemahlin war Luitgard Graff Pop-
ponis von Henneberg Tochter von welcher ge-
bohren.

1. Nicolaus.

2. Hermannus.

3. Poppo, so alle drey Geistliche geworden.

4. Johannes residierte zu Gadebusch zeugte
zwar einen Sohn gleiches Namens, der aber
unbeerbt mit tode abgangan.

5. Albertus lies ebenfalls keine nachkommen.

6. Henricus folget S. 5.

S. 5. Henricus Hierosolymitanus 1260--1302.
erhielte den Zunahmen von dem Zug welchen er
der Zeiten brauch nach an. 1276. mit König Lu-
dovico IX. von Frankreich ins gelobte Land
und Egypten gethan/ hatte aber mit ihm glei-
ches Verhängnis / daß er nemlich von den
Saracenen gefangen / ganzer 22. Jahre in sol-
chem erbärmlichen Zustande leben mußte. Bei
seiner Heimkunst brachte er anno. 1301. die
Stadt Wismar wider an Mecklenburg.

Von seiner Gemahlin Anastasia, Herzog
Barnimi zu Stettin Tochter sind ihm gebohren.

1. Henricus Leo sein Nachfolger S. 6. und

2. Johannes, der zwar die Rügische Prin-

B 3 cefin

20 C. 2. Von denen Fürsten zu Mecl.

desin Helenam geheyrathet/ doch frühzeitig/ und
unbeerbt verstorben.

§. 6. Henricus Leo 1302 -- 1329. erwarb dies-
sen Ehren-Nahmen durch seine Standhaftig-
keit im Böhmischen Kriege/ da er alleine Fuß
gehalten / wie alle andere reis aus gegeben.
Brachte Rostock welches bishero unter Däns-
nemarck gestanden/ wider an Meclenburg/ wo-
mit es diese Bewantniss hatte. Die March-
graffen von Brandenburg Otto und Herman
überzogen Nicolottum das Kind zu Rostock ge-
nandt mit Krieg / weil er ihre Schwester Agnes
erstlich zur Gemahlin begehret/ hernacher aber
wider verstoßen hatte. In solcher Noth
wuste Rostock keinen bessern Schutz zu finden
als in Dännemarck / dessen Beherrischer als
Könige der Wenden ohne dem auff selbiges
Land einen Anspruch machten. Also ergab es
sich an Dännemarck an. 1290/ weil aber die
Rostocker König Ericum VIII. durch ößtern
Ungehorsahm/ sonderlich an. 1311. disgustirten/
erhielte Henricus Leo um desto leichter/ daß er
als Königl. Stadthalter sie solte zur schuldigen
Pflicht zwingen/ Henricus Leo, verrichtete sol-
ches an. 1314. durch List / was er mit Gewalt
vergeblich gesucht / kam in die Stadt durch
Verständnis / lies die Rädelsführer straffen/
und erhielte an. 1322. von König Christophoro,
daß er seinen Anspruch auff diese Stadt gän-
lich fallen liesse. Weiters vermehrte Henri-
eus

eus Leo sein Mecklenburg mit der Herrschaft Stargard/ welches ihm seine erste Gemahlin Beatrix, Marckgraff Albrechts zu Brandenburg Tochter zugebracht / er aber dennoch wider Marckgr. Waldemars zu Brandenburg Anspruch mit dem Schwerd behaupten müssen/ nicht weniger züchtigte er die Wismarschen/ welche den Riespe so gar aus den Augen gesetzet/ daß sie ihm / da er mit seiner zweyten Gemahlin seinen Einzug halten wollen / das Thor vor der Nesen zugeschlossen. Er hat drey Gemahlinen gehabt.

Die erste war vorhochgedachte Beatrix Marckgraff Albrechts zu Brandenburg Tochter vermählt 1290.

Die andere Alberti III. zu Sachsen Tochter von der seine beede Söhne gebohren/ die im folgendem §. dieses Capitel beschliessen.

Die dritte Agnes Gräfin zu Ruppin Wislai. Fürsten auff Rügen Tochter. Aus der andern Ehe / wie zuvorgesagt / sind ihm geboren

Zwey Söhne/ welche in der Mecklenburgischen Historie einen denkwürdigen neuen Periodum machen/ auch 2. neue Linien formiren.

Albertus ward ein Stamm Vater der heutigen Herzoge von Mecklenburg / von dessen Nachkommen wir Cap. IV. handeln werden/

Johannes ein Stamm Vater der Herzoge von Stargard/ von welcher Linie/ weil sie am

B 4 ersten

ersten erloschen, wir im so genden Cap. III. handeln wöllten.

Beyde hatten das Glück, daß sie an. 1349: auf den Reichs-Tag zu Praag von Kayser Carl IV. zu der Herzoglichen Ehre und Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden. Was den Kayser dazu bewogen, davon giebts bey den Scribenten unterschiedne Meynungen. Als einige geben vor, der Kayser habe das Königl. Herkommen dieser Fürsten in billige Betrachtung gezogen, als deren Vorfahren mehr als eine Königl. Cron getragen: wieder andere berichten, es hätte Kayser Carl, da er in seiner Jugend zugleich mit ihnen in Frankreich wieder die Engelländer gedienet, eine gar genaue Freundschaft gestiftet, welche ihn hernach erinnert, sie seines nachgehends erlangten Glücks eintger massen theilhaftig zumachen: Wieder Einige, die Kayser Carl vor einen politischen, interessirten, und auf die Conservation seines Hauses eyffrig bedachten Herren halten, wollen uns überreden, daß Kayser Carl dadurch den Bayrischen Prinzen, welche der Zeit die Marcht Brandenburg in Besitz hatten, einen mächtigen ihm und seinem Hause verbundenen Nachbahren an die Seite setzen wollen, welches um desto glaubwürdiger scheinet, weil zwischen den Bayrischen, und Lüzenburgischen Hause eine Weltbekandte Emulation gewesen.

Tab. A.

Tab. A.

23

Herzog Mecklenburg. Stamm-Tafel.
PRIBISLAUS der letzte König der
Obotriten † 1179.

Gem. 1. Mechtildis, H. Boleslai Crispi in Poh-
len Tochter.

(2) Vocisława, König Burewins in
Norwegen L.

Henricus der ältere gest. 1225.

Gem. Mechtildis, Herz. Lesei des Weisen im
Pohlen L.

Henricus Burevvin der jünger Nicolottus
gest. 1228.. gest.

Gem. Sophia, Königl. Schwed. Princeß. 1228.

1. Johaunes 2. Burevinus 3. Pribislaus 4. Nicolottus
Theolo zu Parchim St. W.
gus Rostock der Wен-
† 1260. dijsch. Fürst.

Gem. Luitgard, Popponis Gr. zu Henneberg Tochter

Heuricus Hierosolymitanus † 1302.

Gem. Anastasia, H. Barnimi zu Stettin L.

Heuricus Leo † 1329. Johannes † 1327
Gem. (1) Beatrix Marckgr. Albr. Gem. Helena
zu Brand. L. Princ. aus Rügen
(2) Anna, Alberti III. zu
zu Sachsen Tochter
(3) Agnes, Wislai, Fürsten auf
Rügen Tochter

ALBERTUS und JOHANNES
beide erste Herzöge zu Mecklenburg.
vid. Tab. C. an. 1349. vid. Tab. B.
CAP.

CAP. III.

Von

Der Stargardischen Linie.

§. 1.

Johannes 1329-1370. Erster Herzog zu Stargard, ward vermähltet

1) An Margaretha Ottonis II, Gräfens zu Hollstein Tochter.

2) An eine Gräfin von Ruppin. Aus solchen Ehen wurden ihm gebohren

Johannes II. von dem §. 2.

Rudolphus Bischoff zu Schwerin,

Ulricus von dem §. 3.

Albertus Bischoff zu Dörpt in Liessland.

§. 2.

Johannes II. 1370-1407.

War vermähltet mit Vegetilla Princepsin aus Lithauen, König Jagellonis in Polen Schwester und zeugte mit selbiger einen Sohn Nahmens

Johannes welcher von Godoco Margrafen in Mähren, da der zum Käyser erwehlet worden, zum Stadthalter in der March verordnet. An. 1410. darüber aber von den Grafen zu Ruppin gefangen, eine geraume Zeit in Verhaft gehalten, endlich ohne Leibes-Erben an. 1440. verstorben.

§. 3. Ulricus Johannis des II. Bruder, war verheyrathet mit

Mar-

C. 3. Von der Stargard. Linie. 25

Margaretha Herzog Swantibors in Pommern Tochter / und zeugte mit ihr einen Sohn
Nahmens

Henricum † 1441. der mit seinem unglücklichen Exempel zwar gewiesen / daß blosse Gelehrsamkeit keinen geschickten Regenten mache. Er war zu zweyen malen vermählt / als erstlich mit

Engelburg Bogislai Herzogs zu Stettin Tochter.

2. Mit Margaretha Herzog Friedrichs zu Braunschweig Tochter / von welcher letzteren ihm gebohren

Ulricus, der eine Reise ins gelobte Land gethan / bei seiner Heimkunft aber an empfangenem Gifft gestorben 1471. Er hatte gehey- rathet Prinzenkin

Catharina Wilhelmi des letzten Wendischen Fürsten Tochter. Wie nun mit ihm die Stargardische Linie / also mit gedachtem ihrem Vater die Wendische ausgestorben / kame so wol Stargard / als das Fürstenthum Wenden wieder an das Hauss Meilenburg/ dessen Haupt damals war Henr- eus pinguis oder der feiste.

Tab. B.

Stargardtsche Linie.

J O H A N N E S z u Stargard

Gern. 1) Margar. Gr. Ottonis zu Holstein &

2) - - - - Gr. von Ruppin

1. Johannes II.

2. Rudolphus

3. Ulricus

4. Albertus

† 1407

Gern. Margaretha

Heuß. S. Antibors ist

aus Pithhauen.

Pommern &

Johannes III.

Henricus † 1441.

Gern. 1) Engelb. Bogisl. & zu Stettin &

2) Margaretha, & Frider. zu

Braunschw. &

Johannes III. † 1441.
† & π. 1440.

Cap.

CAP. IV.

Bon

Nenen Herzogen zu Mecklenburg bis zu deren Bertheilung.

S. 1.

Albertus erster Herzog zu Mecklenburg
1329 - 1380.

Welcher massen derselbe in den Herzoglichen und Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden / ist bereits vorhin gedacht. In seinen jungen Jahren ward er im Nahmen Königs Magni von Schweden an Kaiser Ludovicum Bavarum gesandt / unterweges gefangen / geplündert / dennoch durch Hülffe des Käysers wiederum erlediget / mit Marggraf Ludewig von Brandenburg hatte er einen schweren Krieg wegen der Herrschaft Stargard / welcher durch die Liebe glücklich geendiget ward / da Marggraf Ludewig des Herzogs Tochter Ingeburg ihm zu Gemahlin beylegen ließ.

Seine Gemahlin war Euphemia Königs Magni in Schweden Tochter verm. 1330. † 1370. von der gebohren

a. Albertus folget S. 2.

b. Magnus S. 3.

c. Henricus der Hencker genannt / weil er die Straßenräuber ohne alle Gnade hencken lassen / hatte zur Gemahlin Ingelburg, Königs Wal-

28 C. 4. Von denen Herz. zu Mecl.

Waldemari von Dānnemarck Tochter/ von
der ihm gebohren

Albertus, der zwar mit Elisabeth, Graf Ni-
colai zu Holstein Tochter vermählt gewesen/
aber ohnbeerbt verstorben 1470, und Sophia de-
ren Nachkommen endlich den Dānischen Thron
bestiegen.

§. 2.

Albertus 1370-1394.

Als die Schweden ihren König Magnum des
Throns ensetz/ erwehltten sie diesen Albertum,
so wol in Ansehung seiner Frau Mutter/ als
auch durch starken Vorschub Graf Heinrichs
von Holstein an, 1365, zu ihrem König/ darüber
er mit Königin Margaretha in Krieg verfiel/ in
welchem er unterlage/ von ihr gefangen/ und
7. Jahr paulsen musste/bis er die Kron verschwo-
ren; das Meclenburgische Frauenzimmer ver-
kaufte zu seiner Raneion ihren Schmuck/ und
ward zur Dankbarkeit von ihm Lehns-fähig
erklärt.

Seine erste Gemahlin war Rixa, des lez-
ten Grafen von Schwerin Ottonis Tochter/ wel-
che ihm selbige Graffschafft samt der Festung
Domitz zugebracht.

Die zweyte Helena/ Herzogs Magni Tor-
quati zu Braunschweig Tochter.

Seine Kinder

a Ericus aus erster Ehe/ ward mit dem Va-
ter gefangen.

b. Al-

b. Albertus IV. aus zweyter Ehe / vermählt mit Margaretha Churf. Frider. I. zu Brandenburg Tochter / starb ohne Erben.

§. 3.

Magnus 1370 - 1385.

Machte sich durch seine hizige Nach - Begehrde bei den Seinigen gar verhaft / und hinterließ von seiner Gemahlin / Agnes , Prinzessin aus Rügen einen einzigen Sohn / dieser war

§. 4.

Johannes 1385 - 1423.

Brachte mit Hülffe seines Betttern vorge- dachten Alberti IV. die tumultuierende Bürger zu Rostock und Wismar zum Gehorsam an. 1408. Zu Rostock stiftet er nebst gedachtem Herzog Alberto, und dem dortigen Rath die annoch blühende Universität an. 1419. die Privelegia wurden ertheilet von Pabst Martino V. und die Professores von Erfurt verschrieben. Anno 1422. hatte er die Ehre zum König von Schweden erwehlet zu werden / doch kam er nicht zum würcklichen Genuss / sondern starb an. 1423.

Die erste Gemahlin war Judith, Gr. Ottonis zu Hoyt Tochter.

Die andere Catharina , Herzog Erichs zu Sachsen-Lauenburg Tochter / welche Antas gegeben / zu dem pacto successorio , dessen wir im Staat von Anhalt gedacht.

Seine

Seine Kinder

- a. Johannes starb ohne Erben / imgleichen
- b. Magnus.
- c. Henricus Pinguis folget.

S. 4.

Henricus Pinguis 1423 - 1477.

Vereinigte zuerst das bisher zertheilte Meclenburg / dann als 1430. der letzte Fürst von Wenden V Vilhelmus ohne männliche Leibes- Erben mit Tode abgangen / ererbte Henricus das Fürstenthum Wenden / imgleichen an. 1471. nach Abgang Herzogs Ulrici die Herrschaft Stärgard. Mit den tumultuirenden Städten Wismar und Rostock hatte dieser Herzog viel Unruhe / so gar / daß der letztere Ort in den Päblichen Bann und Reichs-Acht erklärete / auch die Universität nach Greiphswalde verlegt wurde / doch vermittelten die übrigen See- Städte einen gütlichen Vergleich.

Seine Gemahlin war Dorothea Burg-Gr. und Churf. Friedrichs von Brandenb. T. verm. 1429. † 1491.

Seine Kinder

- a. Albertus vermählt mit Catharina Gräfin von Rupin / starb unbeerbt 1491.
- b. Johannes verlobt mit Sophia, Herzogs, Ulrici II. in Pommern Tochter † 1475.
- c. Magnus folget S. 5.
- d. Balthasar, anfänglich Bischoff zu Schwerin und Hildesheim / resignirt aber beedes / und

verp.

vermählt sich mit Margaretha Herzogs Erici II.
in Pommern. E. stirbt unbeerbt 1507.

S. 5.

Magnus 1477-1503.

Ein loblicher und fluger Regent / that einen
Zug ins gelobte Land / auch nach Rom 1484.
wolte zu Rostock ein Dohm-Capitul stiftien /
welches er dennoch nachbleiben ließ / weil die
See-Städte denen Rostockern beytraten.

Seine Gemahlin war Sophia, Herz. Erici
in Pommern Tochter / die vorhin seinem Bru-
der versprochen gewesen.

Seine Kinder waren.

a. Henricus der Friedfertige zu Gustrow /
wegert sich zwar in den Schmalkaldischen Bund
mit zu treten / ließ dennoch das Evangelium in sei-
nen Landen predigen / führt 2. Jahr mit den
Lübeckern Krieg mit beiderseits größten Schade.

Seine erste Gemahlin war Ursula, Thurs.
Johannis zu Brandenb. E. verm. 1506. † 1511.

Die andere Helena. Thurf. Philipp's in des
Pfälz E. 1513.

Die dritte Ursula, Herz. Magni zu Sachs.
Lauenb. E. 1551.

Seine Kinder

Magnus Bischoff zu Schwerin geb. 4. Jul.
1509. vermählt mit Elisabeth Königs Friderich
I. in Dämmenarck E. 1543. stirbt unbeerbt vor
dem Vater 1550. und

Philippus geb. 12. Sept. 1514. stirbt unverhe-
rathet 1557. E. b. Eri-

32 C. 4. Von denen Herz. zu Mecl.

b. Ericus liebet die Studia, welche er zu Bononiens, Rostock und Wittenberg fleißigst excōlirt/ stirbt unverheyrathet 1505.

c. Albertus folget

S. 6.

Albertus der Schöne. 1503-1547.

Bekam den Zunahmen von der schönen Leibes-
Gestalt/ wolte König Christierno wieder auf
den Dānischen Thron helfsen/ muß sich aber
gegen König Christiano III. accommodiren/ füh-
ret zum ersten den Titul eines Grafen von
Schwerin.

Seine Gemahlin war Anna, Thurf. Joa-
chimi zu Brandenb. C. verm. 1524. † 1567.

Seine Kinder

a. Johannes Albertus S. 7.

b. Ulricus geb. 1528. Bischoff zu Schwerin
1550. nachgehends Herzog zu Guisrow 1557.
hiesse wegen seines ungemeinen Verstandes
Der teutsche Nestor, halß seinem Bruder das
Land reformiren/ war dessen Kinder Vormund/
starb unbeerbt 14. Mart. 1603.

Seine erste Gemahlin war Elisabeth, Kön-
igs Friderici I. in Dānnemarck C. 1556. † 1568.

Die andere Anna, Herz. Philipps in Pom-
mern C. 1588. † 1626.

Seine einzige Tochter Sophia geb. 1557. war
an König Frid. II. von Dānnemarck ver-
m. 1572. † 1631.

c. Georgius hilft Magdeburg mit belagern/

et c.

erschläget auch selbiger Bürger und Bauren in einem Ausfall bey die 1200. wird aber noch selbigen Jahres 1550. gefangen / an. 1552. erstlich wieder losgelassen / und 1552. 13. Jul. vor Frankfurt am Main erschossen.

d. Christophorus geb. 1537. Bischoff zu Nasheburg / Coadjutor zu Riga / woselbst er aber gefangen / nach einer Jahres Frist durch Köngl. Polnische Vermittelung wieder frey gelassen / da er nachmahls mit der Kron Schweden sich in Verständniß eingelassen / in Hoffnung durch derselben Hülffe das Erz-Bisthum zu behaupten / von Gothard, Herzog in Europa gefangen / muß 5. Jahr zu Rava pausiren / stirbt endlich unbeerbt 1592.

Seine erste Gemahlin war Dorothea, Königs Christiani I. von Dämmen. † 1575.

Die andere Elisabeth, König Gustavi I. in Schweden † 1581. † 1597.

Bon der gebohren

Margaritha Elisabetha 1584. verm. an Herzog Johann Albert. II. zu Mecklenb. 1611. † 16. Dec. 1616.

e. Ludovicus geb. 1536. blieb in der Belagerung vor Copenhagen 1585.

f. Carolus succedit seinem Bruder Ulrico im Gustrowischen / und ohne Erben 1610.

§. 7.

Johannes Albertus 1547 - 1576.

Führet mit Hülffe seines vorgedachten Brudern die Evangelische Religion durchgehends

E 2 ein,

34 C. 4. Von denen Herz. zu Mecl.

ein / begabet die Universität Rostock mit denen
Klöstern Dobran / Mariensee / und Sonnen-
kamp brachte die ungehorsahme Stadt Ro-
stock endlich zur Huldigung 1574 / theilte mit
seinem Bruder Ulrico das Land / macht anno
1573. ein Testament bestätigt von Kaiser
Maximiliano II. 1574 / in welchem das jus Pri-
mogeniturae eingeführet / und anbey verordnet/
dass durch die übrige Mecklenburgische Länder
wann kein Erbe verhanden / auff den Erstge-
bohrnen fallen sollten.

Seine Gemahlin war Anna Sophia, Her-
zog Albrechts in Preußen Tochter verenthal-
ben er ihm einige Hoffnung auff Preußen ge-
macht verm. 1555. † 1591.

Seine Kinder

- a. Johannes, von dem §. 8. und
- b. Sigismundus Augustus geb. 1560. dem zu
seiner appanage, Strelitz, Mirow und Ivenack,
ausgesetzt / war vermählt mit Clara Maria
Herzoas Bogislai in Pommern Tochter / starb
unbeerbt 1607.

§. 8.

Johannes 1576 -- 1592.
Lebte anfänglich unter der Vormundschafft
Herzogs Ulrici, fiel nachgehends in eine me-
lancolische Krankheit / und starb in solchen
Zustande anno 1592. auff dem Schlosse zu
Stargard.

Seine

Seine Gemahlin war Sophia, Herzog Adolphs zu Holstein Tochter verm. 1588. † 1634.

Bon der gebohren

a. Adolph Friderich, und

b. Johann Albrecht vermöge Grossväterlichen Testaments hätte der ältere Herzog Adolph Friderich, das ganze Land ungetheilt haben sollen/ doch ließ er sich von seinem Vater Herzog Carl bereden/ mit seinem jüngern Bruder das Land zu theilen/ also bekam der ältere Schwärin der jüngere Gustrow, und formirten 2. besondere Linten/ davon aber nunmehr die Gustrowische mit Herzog Gustav Adolphi 26. Oct. 1695. ausgesprochen.

Beide Herren hatten im Anfang des Deutschen Kriegs das Unglück bey Kaiserl. Majestät in schweren Verdacht zu gerathen/ als ob sie mit König Christiano IV. in Dänemarck und dem Churfürsten zur Pfalz in Verständnis gestanden/ dahero Kaiserl. Majestät ihnen ihre Lande entziehen selbige durch den Wallensteiner occupiren und demselbigen entweder zum Eigenthum/ oder Pfands. Weise einräumen lassen. Als der Herren Herzoge hierzu eingewandte exculpationes, und bittliche remonstrationes nichts verfangen wollen/ fand sich König Gustavus Adolphus König in Schweden/ so wohl der nahen Anverwandtschaft/ als anderer bewegenden Ursachen halber gemühtiget sich ihrer nachdrücklich anzuneh-

nehmen. Dann der Religions Gefahr zugeschweigen / fiel es vieler Orten bedenklich bey damahlichen Zustande des Reichs dem Hause Oesterreich einen festen Fuß an der Ost- See zu lassen. König Gustav Adolphs Waffen waren so glücklich / daß er an. 1631. sie wider zu Land und Leuten verhalf / worin sich auch erstlich durch den Pragischen Interims-Frieden nachgebends aber durch den Osnabrügischen allgemeinen Friedens-Schluss bestättigter worden. Es waren aber die Herren Herzoge genothiaet Kraft sothanen Friedens-Schlusses der Kron Schweden die Handelstadt / und fürtreichen Seehafen Wismar samt der Beste Wallfisch / denen Aembtern Pöl / und Neuenkloster einzuräumen. Hingegen wurden ihnen

(1.) Die Stiffter Raseburg / und Schwerin als secularisirte Fürstenthümer / und unmittelbare Reichs- Lehn auff ewig eingeräumet / cum Voto, & sessione in Comitiis, imgleichen der Macht / die erledigte Canonicae einzuziehen / und zu extinguiren.

(2.) Die Commenden des Johanniter- Ordens zu Mirow, und Nemerow auff gewisse Masse cedirt.

(3.) Die Elbzölle / und der Warnemunder Zoll / wie sie bergebracht / bestättiget.

(4.) Die Immunität von den Reichs- Steuern (die Schwedische Satisfaction ausgenommen)

Herzogl. Meclenb. Stamm-Tafel.

ALBERTUS

Erster Herzog † 1380.

Gem. Euphemia Kön. Magni in Schweden ♀.

Albertus † 1394.

Gem. 1. Rixa, Ottonis Gr. von Schwerin ♀.
und Erbin.2. Helena Herz. Magni Torquati zu
Braunschw. ♀.

MAGNUS † 1385.

Gem. Agnes Prinzess.
aus Rügen.

Henricus der Hender † 1410.

Gem. Ingelburg Königs Wal-
demari in Dämmarck ♀.

Ericus

Albertus † an.

Gem. Margaretha Churf. Frid. I.
von Brandenb. ♀.

JOHANNES † 1423.

Gem. 1. Judith Gr. Ott zu Hoya ♀.
2. Catharina, H. Erichs zu Sachs. Lauenb. ♀.

Albertus III. † an.

Gem. Elisab. Gr. Nicol. zu
Holst. ♀.

Johannes † an.

Gem. Catharina, H. Casimirs zu Stettin ♀.

HENRICUS der Feiste † 1477.

Gem. Dorothea, Churf. Fridr. von Brandenb. ♀.

Balthasar † an. 1507.

Gem. Margaretha, H. Erici II.
in Pommern ♀.Albertus † an. 1491.
Gem. Catharina, Wichmanni Gr.
zu Rupin ♀.Johannes
† 1475.

MAGNUS † 1503.

Gem. Sophia, Herz. Erici II.
in Pommern ♀.Henricus der Friedfertige zu Güstrow g. 1479. † 1552.
Gem. 1. Ursula, Churf. Johannis zu Brand. ♀. 1506. † 1511.
2. Helena, Churf. Philipps zur Pfalz ♀. 1513.
3. Ursula, Herz. Magni zu Sachs. Lauenb. ♀. 1551.Ericus st. 1505. un-
verheyrathet.ALBERTUS der Schöne st. 1547.
Gem. Anna, Churf. Joachimi I. zu Brandenb. ♀.Magnus geb. 4. Jul. 1509.
st. 1550.
Gem. Elisabeth, Königs
Friderici I. in Dämmarck ♀.Philipus
st. ledig
1557.1. JOHANNES ALBERTUS
geb. 22. Dec. 1525. st. 1576.
Gem. Anna Sophia, H. Albr.
in Preussen ♀.

2. Ulricus

geb. 1528.

st. 1603.

G. I. Elisabeth ♀. Fr. I.

in Dämmen ♀.

2. Anna, H. Philippus

in Pommern ♀.

3. Georgius

geb. 1529.

st. 1552.

G. I. Doroth. ♀.

Frider. I. ♀.

2. Elisab. ♀ Gust.

in Schw. ♀.

4. Christophorus

g. 1537. st. 1591.

G. I. Doroth. ♀.

Frider. I. ♀.

2. Elisab. ♀ Gust.

in Schw. ♀.

5. Ludovicus

geb. 1536.

st. 1585.

an.

6. Carolus

st. 1610.

JOHANNES g. 7. Mart. 1558.
st. 22. Mart. 1592.
Gem. Sophia, Herzog Adolphs
zu Holstein ♀. 1588.
st. 1634.Sigismundus Augustus g. 1560.
† an. 1603.
Gem. Clara Maria H. Bogislai
in Pommern ♀.Sophia geb. 1557.
verm. Kön. Frider II.
in Dämmarck 1572.
st. 1631.Margaretha Elisabeth geb. 1584.
verm. an Herz. Johann Albr.
zu Meclenb. 1611.
st. 1616.ADOLPHUS FRIDERICUS zu Schwerin
Stamm-Vater der Schwerinschen Linie.
vid. Tab. D.JOHANNES ALBERTUS zu Güstrow
Stamm-Vater der Güstrowischen Linie.
vid. Tab. E.

men) bis auff eine Summa von 200 000.
Dithlr. zugestanden.

(5.) Ihnen zu gute die Wingerische
Schuld casirt.

Weil nun diese beede Herren Gebrüder z.
besondere Linien formirt / wollen wir von jeder
besonderlich handeln.

inseratur Tab. C.

CAP. V.

Von

Denen Herzogen zu Meclen-
burg Schwerinischer Linie.

§. I.

ADolph Friderich 1592 -- 1658. bekam in
vorgedachter Theilung zu seinem Ant-
theil

1. Das ganze eigentlich so genandte Herzogthum Meclenburg / Wismar ausge-
nommen.
2. Das secularisirte Bistuhm Schwerin.
3. Das Fürstenthum Ratzeburg.
4. Aus dem Fürstenthum Wenden.
 - a. Parchim.
 - b. Sternberg.
 - c. Waren.
 - d. Malchow.
 - e. Grabaw.
 - f. Dömitz.
 - &c.
5. Aus der Graffschafft Schwerin.
 - a. Schwerin.
 - b. Wittenburg.
 - c. Crivitz.
 - d. Hagenow.

6. In

38 C. 5. Von denen Herz. zu Mecl.

6. In der Herrschaft Stargard / die Comthorey Mirov.

Er war zu zweyen mahlen vermählt als erstlich mit Anna Gr. Ennonis von Ostfriesland \mathcal{E} . 1622. + 5. Sept. 1634. zweytens mit Maria Catharina Herzogs Julii Ernesti zu Braunschweig Danneberg Tochter + zu Grabbv 1665.

Seine Kinder

1. Christianus geb. 1. Dec. 1623. heyrathete an. 1650. seines Vaters Bruder Tochter Christianam Margaretham von Güstrow/ scheidete sich aber von ihr/ zog in Franckreich wandte sich zur Römischen Religion/ nahm den Nahmen Christian Ludvig an/ vermählte sich mit Isabella Angelica de Montmorancy- Bouteville, des Weltbekandten Herzogs von Luxenburg Schwester/ hatte aber aus der Ehe weder Kinder noch sonsten gros Vergnügen/ und starb ohnbeerbtt im Haag den $\frac{11}{21}$ Jun. 1692.

2. Sophia Agnes geb. 12. Jan. 1625. war versprochen mit Erdman August Marckgr. zu Brandenburg Culmbach 1650. der aber noch vor der Hochzeit verstorben/ sie starb im Kloster Dinen 27. Dec. 1694.

3. Carolus geb. 8. Mart. 1626. starb als Schwedischer Obrister unverheyrathet 19. Aug. 1670.

4. Anna Maria geb. 1. Jul. 1627. verm. an

Herz.

Herzog August zu Sachsen Hall 1647. † 11.
Dec. 1669.

5. Johannes Georgius zu Mirow, geb. 5. May
1629. † 9. Jul. 1675. ohne Kinder/ war vermählt
mit Elisabeth Eleonora Herzogs Anthon Ulrichs
zu Braunschweig Wölffebüttel Tochter 2.
Febr. 1675. nachdem Herzogs Bernhards zu
Sachsen Meinungen Gemahlin.

6. Gustavus Rudolphus geb. 26. Febr. 1632.
† 1670. ohne Erben/ war vermählt mit Erdmud
Sophia Herzog Franz Heinrichs von Sachsen
Lauenburg 2. 1667.

Aus anderer Ehe.

7. Juliana Sibylla geb. 16. Febr. 1636. lebet im
Kloster Ninen.

8. FRIDERICUS zu Grabow von dem §. 2.

9. Christina, Äbtissin zu Gandersheim geb. 8.
Aug. 1639. † im Jun. 1693.

10. Maria Elisabetha geb. 24. Mart. 1646.
Decanissin zu Gandersheim 1689.

11. Anna Sophia 24. Nov. 1647. vermählt an
Herz. Jul. Sigismund zu Württemberg 27. Mart.
1677.

12. Adolphus Fridericus zu Strelitz / nun zu
Neu Brandenburg von dem §. 4.

§. 2. Fridericus zu Grabow geb. 13. Febr.
1638. † 23. Apr. 1688. war vermählt mit Chri-
stina Wilhelmina, Landgr. Wilhelm Christoph
zu Hessen Dingenheim Tochter geb. 30. Jun.
1653. verm. 1671.

D

Von

Von der gebohren

1. Der regierende Herr / nemlich

Der durchlauchtigste Fürst / und Herr

Herz. Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst der
Wenden / Schwerin / und Razeburg /
Graf zu Schwerin / Herr der
Lande Rostock / und
Stargard.

Geb. 13. Mart. 1675. vermählte mit Prin-
cessin / Sophia Charlotta von Hessen Cassel
geb. 16. Jul. 1678. verm. den 2. Jan. 1704. einer
mit hohen Verstand / und ungemeinen Fürst.
Qualitäten höchst begabten Princessin / nach-
dem Ihrs Durchl. Herr Vater Bruder Herzog
Christian Ludewig an. 1692. ohnbeirbt verstor-
ben / succedirten iho Hochs. Durchl. demselben
vorerst im Schwerinischen Antheil / und als
Herzog Gustav die Güstrowische Linie gleich-
falls an. 1695. beschlossen / machten sie auff dessen
sämtliche Verlassenschafft nicht weniger An-
spruch / dawider sich aber Herzog Adolph Friederich
zu Strelitz heftig stehet / endlich ward
durch eine Kayserl. Commission diese Streitig-
keit beugelegt / und bekam Herzog Adolph Friederich
den Stargardischen Crays / das secula-
rische Bisthum Razeburg / die Comthoreyen
Mirow, und Nimirow. Die übrigen Ver-
gleichs-

gleichs, Puncta findet der geneigte Leser indem Recens, der dem Capitel von denen Prætenhonen dieses Estats inserirt.

S. 3. Der regierenden Hochfürstl. Durchl. Geschwister.

- a. Carolus Leopoldus geb. 26. Nov. 1679.
- b. Christianus Ludovicus geb. 15. May 1683.
- c. Sophia Louise geb. 6. May 1685.

S. 4. Die Strelitzsche Neben-Linie
nam ihren Anfang mit

Dem Durchlauchtigsten Fürsten / und
Herrnen /

Hrn. Adolph Friderich II.
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten
der Wenden / Schwerin / und Raze-
burg / Grafen zu Schwerin / Herrn
der Lande Rostock / und
Stargard.

Gro Durchlauchtigkeit sind gebohren 19.
Octobr. 1658 / acht Monath nach ihres Hrn.
Vater Todt / und krichten bey erwachsenen
Jahren anfänglich ihre Anweisung auf Geld-
burg : Nachdem Herzog Gustav Adolph zu
Güstrau vorbesagter massen ohne männlichen
Erben verstorben / prætendirte Herzog Friderick
Wilhelm dessen Verlassenschaft gänslich al-
lein zu erben und gründete sich deßfalls auf das
Recht der Erstgeburth / welches durch 2. beson-

D 3. dere

dere Testamenta ; hingegen bezog Herzog Adolph Friderich auf das jus dividendi, welches in den Meclenburgischen Landen unveränderlich beybehalten worden. 9. Jahr war dieser Streit von beyden Seiten mit grösser Heftigkeit geführet / auch der Gustrausche Anteil durch den Nider-Sächsischen Crayß sequestriert/ endlich aber am 8. Martii 1701. durch Vermittelung des Kaysers Thro Königl. Majestät von Dānnemarck des Bischoffs zu Lübeck der Herzoge zu Braunschweig und Wolffenbüttel zu Hamburg gütlich verglichen und beygelegt. Durch diesen Vergleich bekam Herzog Adolph Friderich von Strelitz.

1.) Das Fürstenthum Ratzburg cum voto & sessione, & omni jure principum, wie es an das Hauf Meclenburg durch den Osnabrückischen Frieden gekommen erblich und eigen.

2.) Die ganze Herrschaft Stargardt Erb- und besonders cum omni jure Principum imperii.

3.) Die beyden Commenden des Maltheser-Ordens Myra und Nimrau.

4.) Neun 1000. Thlr. alle Jahr aus dem Böikenburger Zoll jure perpetui dominii zu erheben.

5.) Vier Wochen nach den Tractaten einmahl vor allemahl 8000. Rthlr. zu Anlegung einer neuen Residenz. Hingegen bekam Herzog Friderich Wilhelm zu Schwerin.

1. Das

Herzogl. Meclenb. Schwerinsche und Strelische
Stamm-Tafel.

ADOLPHUS FRIDERICUS

geb. 4. Dec. 1589. † 24. Febr. 1658.

Gem. 1. Anna Maria Gr. En. von Ostfriesland E. 1622. † 1634.

2. Maria Catharina H. Jul. Ern. zu Braunsch. in Danneberg E. † 1. Jul. 1665.

1. Christianus zu Schwerin
geb. 1. Dec. 1623. st. 21. Jun.
st. n. 1692.

Gem. 1. Christ. Margar. von
Meclenb.

2. Isabelle Angelique de
Montmorancy.

3. Sophia Agnes g. 12. Jan.
1625. st. 16. 4.

3. Carolus geb. 8. Mart.
1626.

st. 20. Aug. 1704.

4 Anna Maria g. 1. Jul.
1627.

vorm. an H. August zu
Sachsen Hall 23. Nov.
1646. st. 11. Dec. 1669.

5. Johann Georg
g. 5. Maj. 1629. st. 9. Jul.
1675. d.

Gem. Elisab. Eleon.
H. Ant. Ulr. v. Brauns.
Wolffenb. E. 1675.

6. Gustavus Rudolphus
geb. 26. Febr. 1632.

st. 14. Maj. 1670.

Gem. Erdmud Sophia
H. Frantz, Heinr. zu
Sachs. Lauenb. E. 1667.

7. Juliana g. 16. Feb.
1636.

8. FRIDERICUS
zu Grabow
geb. 13. Febr. 1638.

9. Johann Georg
st. 28. Apr. 1688.

Gem. Christina Wil.
helmina von Hessen

Bingenheim
1671.

9. Christina
geb. 8. Aug.
1639.

10. Maria E-
lisab.

Gem. Christina Wil.
helmina von Hessen

g. 24. Mart.
1646.

11. Anna Sophia g. 24. Nov.
1647
verm. an H. Jul. Sigism.
zu Württenb.

12. ADOLPH FRIDERICH
zu Strelitz

geb. 19. Octobr. 1658.

Gem. 1. Maria, H. Gust. Adolph
zu Güstr. E. † 1701.

2. Johanna, H. Frid. zu Sachs.
Gotha E. 1702. st. 9. Jul.
1704.

Schwerin

vormahls

Grabow

1. FRIDERICUS WILHELMUS
geb. 13. Mart. 1675.

Gem. Sophia Charlotta von
Hessen Cassel 2. Ian. 1704.

2. Carolus Leo-
poldus

geb. 26. Nov.
1679.

3. Christian Lu-
dovicus

geb. 15. Maj.
1683.

Neu-Brandenburg vorm. Strelitz

1. Adolph Friderich
geb. 7. Jun. 1686.

2. Magdal. Amalia
g. 25. st. 28. Ap. 1639.

3. Maria g. 7. Aug.
1690. f.

4. Eleonora Wil.
helmina g. 8. st. 9.

Jul. 1691.

5. Gustava Caroli-
na geb. 12. Jul.
1694.

1. Das Herzogthum Meelenburg cum voto & sessione.

2. Das Fürstenthum Wenden oder Güstrau cum voto & sessione.

3. Das Fürstenthum Schwerin cum voto & sessione.

4. Die Graffschafft Schwerin.

5. Die Herrschafft Rostock.

Unbey ward zugleich das jus primogenituræ & successio linealis auf ewig in Mecklenburg eingewilliget / also und dergestalt / daß solches nicht nur bey iest regierenden Häusern / sondern auch da eins derselben aussterben solte / unverrückt beobachteten solte.

Ihro Fürstl. Durchl. erste Gemahlin war Maria Herzogs Gustavi Adolphi zu Güstrau Tochter geb. 9. Jul. 1659. verm. 23. Sept. 1684. † 16. Jan. 1701.

Die andere Gemahlin war Princesin Johanna, Herzog Friderichs zu Sachsen Gotha Tochter geb. 1. Octobr. 1680. verm. 1702. † 9. Jul. 1704.

Seine Kinder sind und waren aus erster Ehe.

1. Adolphus Fridericus III. geb. 7. Jun. 1686.

2. Magdalena Amalia geb. 25. † 28. April 1689.

3. Maria geb. 7. Aug. 1690. † in selbigen Jahr.

4. Eleonora Wilhelmina geb. 8. † 9. Juli 1691.

5. Gustava Carolina geb. 12. Jul. 1694.

inseratur Tab. D. CAP.

CAP. VI.

Von

Der Güstrowischen / nun
mehr erloschenen Linie

S. I.

Diese nam ihren Anfang mit Herzog Johann Albrecht 1592. – 1636. Er ward gebohren / den 16. May 1590. in der Bästerlichen Theilung / bekam er zu seinem Antheil

1. Aus dem Fürstenthum Wenden, Güstrau, Malchin, Stavvenhagen, Ivvenack, Pentzlin.

2. Aus der Graffschafft Schwerin die Stadt Böikenburg.

3. Die ganze Herrschafft Rostock / ausgenommen die Stadt / welche beyden Herren gemein verbliebe.

4. Die Herrschafft Stargardt. Was er vor Verhängniß im 30. Jährigen Kriege gehabt / ist bereits oben angeführt. Er bekandte sich zur Reformirten Religion / und starb anno 1636. Er war zu dreyenmahlen vermählt als

1. Mit Margaretha Elisabeth Herzogs Christoph zu Mecklenburg Tochter vermählt 1611. gestorben 1616.

2. Mit Elisabeth Landgraff Moritz in Hessen Tochter verm. 1618. † 1625. ohne Kinder.

3. Mit

Cap. 6. Von der Güstrow. Linie. 45

3. Mit Eleonora Maria Fürst Christian zu Anhalt Tochter verm. 1626. † 1657.

Seine Kinder waren

Gustavus Adolphus von dem im folgenden §.
und

Christina Magdalena welche vermählt gewesen / erstlich an Herzog Franz Albrecht von Sachsen Lauenburg / nachmehls aber an Herzog Christian von Mecklenburg Schwerin / der sich aber von ihr geschieden.

§. 2. Herzog Gustav Adolph 1636 -- 1695. geböhren 7. Febr. 1633. lebte anfänglich unter der Vormundschaft Herzog Adolph Friderich. musste im Westphälischen Frieden die Administration des Stifts Naumburg seinem Vettern Herzog Adolph Friderich abtreten / bekam hingegen zwei Canonicat, eins zu Magdeburg / das andre zu Halberstadt / und leßlich noch ein drittes zu Straßburg. Gingleichen erhielte er vor sich und seinen männlichen Erben die Commenda in Nimrau / jedoch mit Vorbehalt der schuldigen prästationen an Thur Brandenburg / als Patronen und dem Johanniter Meister. Seine Durchl. war vermählt an

Magdalena Sibylla Herzogs Friderich zu Holstein Sottorf Tochter geb. 14. Nov. 1631. verm. 28. Nov. 1654. aus welcher Ehe noch leben oder erwachsen / gestorben.

1. Maria geb. 19. Jul. 1659. Ihres Herrn Vettern Adolphi Friderichs Gemahlin zu Stree

46 Cap. 6. Von der Güstrow. Linie.

Strelitz vermahlt 23. Sept. 1684. gestorben 16. Jan. 1701.

2. Magdalena geb. 4. Jul. 1660.
3. Sophia geb. 21. Jan. 1662. Christian Ulrichs Herzogs von Württemberg Dels 4te Gemahlin.

4. Christina geb. 14. Aug. 1663. Graff Ludewig Christian zu Stollberg in Geudern andre Gemahlin 14. May 1683.

5. Carolus geb. 18. Nov. st. v. † ohne Erben 15. Mart. 1688.

6. Hedvig geb. 12. Jan. 1666. Herzog Augusti zu Sachsen Börtig Gemahlin 1. Dec. 1686.

7. Louise geb. 28. Aug. 1667. Thro Königl. Majestät von Dännemarck Friderici IV. Gemahlin 5. Dec. 1695.

8. Elisabetha geb. 13. Sept. 1668. Herzog Heinrichs zu Sachsen Spremberg Gemahlin 29. Mart. 1692.

9. Augusta geb. 27. Dec. 1674.

inseratur Tab. E.

CAP. VII.

Von PRÆROGATIVEN/ Hoheiten/
Chren-Titul / Wapen / Einkünfften /
Kriegesmacht / Religion
Studiis.

§. 1.

Aus vorigen wird errinnerlich seyn / was
Gestalt / die Vorfahren dieser durch-
leuch-

Herzogl. Meclenb. Güstrowische Stammtafel:
JOHANNES ALBERTUS

geb. 6. Maii 1590. † 3. Apr. 1636.

Gem. 1. Margar. Elisab. Herz. Christoph zu Mecl. E. 1611. † 1616.

2. Elisabeth, Land-Gr. Moritz in Hessen E. 1618. † 1626.

3. Eleon. Maria, F. Christ. zu Anhalt E. 1626. † 1657.

GUSTAVUS ADOLPHUS geb. 26. Febr. 1633.

st. 26. Octobr. 1695.

Gem. Magdalena Sibylla, H Frider. zu Holstein E. 1654.

1. Maria geb. 9. Jul.
1659.

verm. an H. Adolph
Friderich zu Meclenb.
in Strelitz 23. Sept.
1684.

st. 16. Ian. 1701.

2. Magdalena g. 4. Jul.
1660.

3. Sophia geb. 21. Jun.
1662.

verm. Christ. Ulr. H.
von Württenb. Dels
1701.

4. Christina geb. 14. Aug.
1663.

verm. Gr. Christian Lude-
wig zu Stolberg in Geu-
dern 14. Maj. 1683.

5. CAROLUS geb. 28.
Nov. st. n. 1664.
st. 15. Mart. 1688.

6. Hedwig geb. 12. Ian.
1666.

7. LOUISE g. 28. Aug.
1667.

verm. an Kbn. Frider. IV.
von Dännemark 5. Dec.

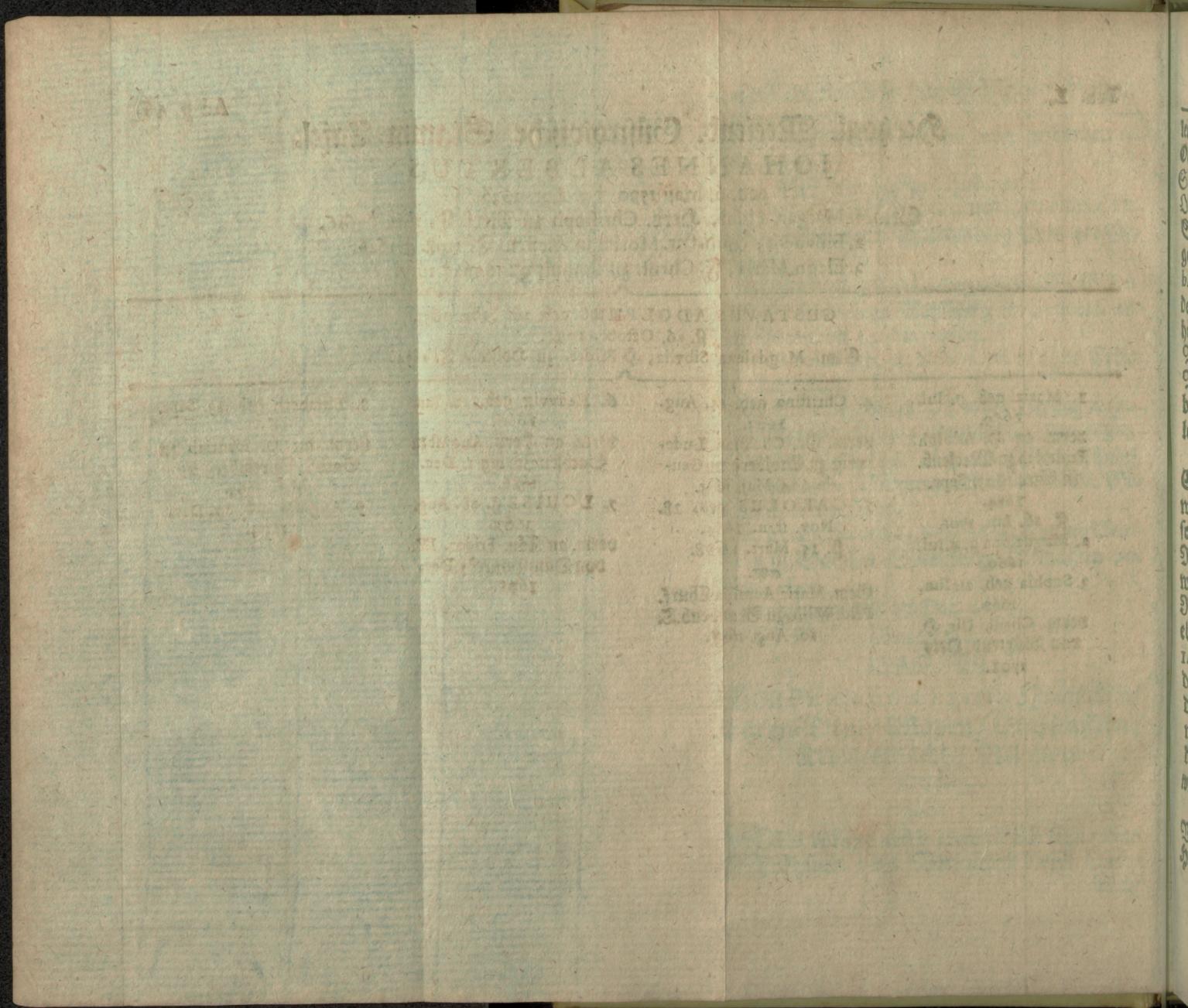
8. Elisabeth geb. 13. Sept.
1668.

9. Augusta geb. 27. Dec.
1694.

Gem. Matia Aemilia Churf.
Frid. Wilh. zu Brandenb. E.
10. Aug. 1687.

verm. an H. Henrich 1. Dec.
Sachs. Spremberg 29.

Mart. 1692.



leuchtigsten Herzoge die Königl. Crone der
Oberriten getragen/ und einen weitläufigen
Strich Landes längst der Ost-See beherschet.
Ob sie nun gleich durch das siegende Glück der
Sachsen gedrückt / den Königl. Titul nider-
gelegt / sind sie dennoch immerfort considera-
ble Fürsten gewesen / und kan man / da man
der Sachen recht nachdencken will / wohl mit
höchster Warheit sagen / daß eben ihr grösster
Verlust / zu ihrem / und ihres Landes grösstem
Wohleseyn ausgeschlagen / immassen ohne sel-
bigem das Licht des Evangelii bey ihnen viel-
leicht / so balde nicht würde aufgangen seyn.

S. 2. Ob nun gleich Pribislaus die Königl.
Crone selbsten nidergeleget / so haben doch aus-
wärtige mächtige Völcker vor diesem Hause
so viel Hochachtung gehabt / daß sie seinen
Nachkommen ihre Crone / und Scepter frey-
willig auffgetragen / als die Schwedischen
Reichs-Stände Herzog Alberto 1365. und
eben dieselbige abermals Herzog Johanni an.
1422. Zu unsren Zeiten siehet man nicht weniger
die Herzogl. Mecklenburgische Princesin Louise,
durch ihre ungemeine Verdienste auf den Königl.
Dänischen Thron als eine Gemahlin
des Allerdurchleuchtigsten Dänischen Nor-
wegischen Erb-Königas Friderici IV. erhoben.

S. 3. Die vielfältige reciprocque Ehliches
Verbindung mit Königl. Chur- und Fürstl.
Häusern / welche dem geneigten Leser / in vor-
E her

hergehenden Capiteln vor Augen liegen / werden von den beständigen lustre dieses durchleuchtigsten Hauses ein unwiderprechliches Zeugniß ablegen.

S. 4. Die Personnelle merites vieler Regen-ten dieses Hauses leuchten auch männlich un-ter Augen / als die Tapferkeit in Henrico Leone : die Gelahrtheit / und Klugheit an Johanne Theologo, Alberto I. Henrico zu Star-gard/ Ulrico eben daselbst / Magno, Ulrico dem Deutschen Nestor : die Gerechtigkeit an Henri-co Suspensore : die Gottesfurcht an so vielen Fürstl. Personen dieses Hauses von beederley Geschlecht / daß man sagen darß / es sey diese Königin aller Eugenden der eigentliche Car-a-cter dieses Hauses gewesen. Da auch Leis-bes-Vollkommenheiten nicht unbillig in Be- tracht kommen / so zeiget dieses Haß unter seinen durchläuchtigsten Ahnen/ Herzog Alber-tum den Schönen genandt / weil er allen Für-sten seiner Zeit an Leibes-Schönheit/ und herr-lichen Ansehen es zuborgethan / gleichwie vor-ko der Dänischen Königin Louise wenig Da-mes den Preis der vollenkommenen Schönheit werden strittig machen können.

S. 5. Bayser Carolus IV. dem auch der Reid das Zeugniß geben muß/ daß er unser Deutsch-land durch die guldne Bulle/ und andere heil-same Anordnung in eine richtigere Verfassung gesetzet/ erkannte die Merita der beeden Me- clen-

elenburgischen Herren / oder Wendischen
Fürsten Alberti , und Johannis , erklärte sie
zu Fürsten des Reichs und Herzogen zu
Mecklenburg auf dem Reichs - Tag zu
Praag 1349.

§. 6. Gehiger Zeit versöhnen die Herrn
Herzoge auf dem Reichs- und Niderfächischen
Erays - Conventen / 4. Vota , als wegen 1.
Schwerin , 2. Gustrow , und der neuen Fürsten-
thümer 3. Schwerin , und 4. Ratzeburg . Drey
davon werden von Schwerin abgeleget / das
vierde aber von Strelitz .

§. 7: Der Titul beider Herren ist gleich
lautend folgender :

Der Durchläuchtigste Fürst / und Herr /
Herr - N. N. - - -
Herzog zu Mecklenburg / Fürst der Wens-
den / Schwerin / und Ratzeburg / Graf zu
Schwerin Herr der Lande Rostock
und Stargard .

Weil bei einem und andern etwas zu errin-
hern / wollen wir denselben kürzlich Stück weis-
se durchgehen .

§. 8. Herzog zu Mecklenburg welcher Ged-
stalt die Beherrschung geschehen / ist schon vora-
hin gedacht / die eigentliche Haupt - Stadt des-
selben ist die Stadt Wismar / welche Graf
Gunzelin II. wider aufgeholt / und Henricus
Hierosolymitanus an . 1301. an Mecklenburg ge-
bracht / nunmehr aber an Schweden abgetre-

E 2 ten /

ten/ was weiter dahin gehöre / findet der Leser
in Geographischer Beschreibung.

§ 9. Fürst der Wenden. Von dem un-
glücklichen Verhängnis dieses Volkes ist be-
reits im ersten Capitel mit mehren gedacht.
Pribislau und seine Nachkommen behielten von
dem so weit ausgebreiteten ehmahlichen König-
reich nebst dem Titul eines Fürsten in Ver-
gleichung mit dem vorigen / bloß den kleinen
Strich / in welchem Güstrau und andre in der
Geographischen Beschreibung specificirte Der-
ter enthalten. Nicolottus Pribislai Abnepos
erhielte es in der Theilung mit seinen Brü-
dern von ihm bis auf Wilhelnum, der an. 1430.
verstorben / und den männlichen Stamm be-
schloß rechnet man 7. generationes so in folgen-
der Tabelle zu ersehen und ohngefähr andert-
halb hundert Jahre.

Stammt

Stamm
Der Wendischen Fürsten.
Nicolottus † 1277.

Henricus	erm. 1291. von seinen Söhnen.	Iohannes
Henricus	Nicolottus	Nicolottus † 1316.
	Iohannes II.	
Nicolottus IV.		Iohannes III.
Nicolottus V.		Bernhardus
Laurentius	gest. 1393.	Iohannes V.
Balthasar	Iohannes IV.	Nicolottus
gest. aπ.	gest. aπ.	VI.
1421.	1414.	Christophorus
		Wilhelmus
		gest. 1430.

CATHARINA.

Nach Wilhelmi Tode theilten sich seine Väter Mecklenburgischer Linien in seine Länder zu gleichen Theilen, die Tochter Catharina aber ward mit 20000. Mark Silbers abgesunden. Merkwürdig ist hieben, daß gleichwie die Mecklenburgische Herzoge sich der Wenden Fürsten schreiben, also auch die Dänischen Könige sich der Wenden Könige tituliren lassen, woher solches entstanden, dadon giebt es unterschiedne Meinungen, dann einige sagen,

§ 3

daß

52 Cap. 7. Von Prærogativen n.

daß Waldemarus I. Canuti des heiligen Sohn von Kayser Lothario an. 1133. zum König der Obotriten gemacht / doch lauft dies zimlich wider die Historiam Henrici Leonis, aus welcher erweislich / daß Pribislaus sich einen König der Obotriten geschrieben biß 1163. da er durch die erschreckliche Niederlage bey Demmin gedemuthiget den Königl. Titul fahren lassen / vielmehr findet sich / daß die Obotritischen Könige mit den Dänischen Königen öfters Kriege geführet / daß Canutus Esten, Liedland bezwungen, und längst der Ost-See geherrscht; daß Waldemarus II. Mecklenburg / Pommern / Hamburg / Danzig / Lübeck verloren; daß die beiden Wendische Fürsten Butewinus, und Nicolottus, als sie sich um das Mecklenburgische Land nicht vertragen konten/ König Canutum, als ihren Richter angerufen / der sie auch entschieden / das Land unter sie getheilet / mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß jedor sein Theil von der Kron Dämmarek zu Lehen tragen solte. Nicht weniger wird das Recht dadurch fast unverwisch bestärcket / daß die Stadt Rostock / da ihr Herr Nicolottus das Kind von den Markgrafen zu Brandenburg mit Krieg überzogen / sich in Dänischen Schutz ergeben / daß Henricus Leo, der als nächster Better prätendire des unheirbten Nicolotti Nachfolger zu seyn / vom Könige Eri-
co VII. Commission angenommen als Königl. Städte.

Stadthalter das ungehorsame Rostock zum Gehorsam zu bringen. Daz eben dieser Henricus Leo, der sonst von seinen Rechten nichts zu vergeben gewohnet / nachdem er an. 1314. sich der Stadt bemächtiget / dennoch es von König Christophoro II. zu Lehn angenommen/ doch hie von andern Orts ein mehres.

S. 10. Fürst zu Schwerin. Dies Fürstenthum war bis an den Osnabrügischen Friedens-Schlus ein Bisthum / welches anfänglich 1062 von Obotriter Könige Godeschalek durch Vorsorge des Hamburgischen Erz-Bischoffs Adalberti zu Mecklenburg gestiftet / und Johannes ein gebohrner Schottländer zum ersten Bischoff verordnet / es gieng aber allen beeden an. 1064. blut schlecht / dann die ungläubischen Wenden schlugen den König todt / dessen Gemahlin zogen sie nackend aus / und stäupeten sie zum Lande hinaus / den Bischoff führten sie im Lande herum / hieben ihm endlich Händ / und Füsse ab / und opferten seinen Kopff nebst vielen Priestern ihrem Göhen Radagasto. Henricus Leo Herzog zu Sachsen verlegte es mehrer Sicherheit halben an. 1170. nach Schwerin ; nach erfolgter Reformation, ward es durch die Herzoge zu Mecklenburg in derer Territorio es gelegen nach dem Exempel anderer protestirenden Fürsten / und im Westphälischen Frieden ihnen als ein seculartes Fürstenthum cum voto & sessione erb-

54 Cap. 7. Von Prærogativen u.

und eigenthümlich zur satisfaction vor Wismar eingeräumet. Es wird auf den Reichs - Tägen aufgerufen nebst Henneberg.

S. 11. Fürst zu Ratzburg. Dieses ist auch ein neues Fürstenthum / vor alters ein Bis- thum von eben demselben Godeschalcko im Polaber Lande gestiftet / und von Henrico Badevide, dem an statt des abgenommen Wägerlandes von Henrico Leone die Grafschafft Ratzburg war conferiret worden / reich ich be- gabet / war gewohnet seine Bischöffe / und Ad- ministratores aus dem Hause Mecklenburg zu sehen / und durch diese Gelegenheit an. 1648. zugleich mit Schwerin secularisirt / und Her- zog Gustav Adolph zu Gustroff übergeben.

S. 12. Graff zu Schwerin. In dem Krie- ge Herzog Henrici Leonis zu Sachsen wider Nicolottum König der Obotriter signalisirte seine Treue / und Tapffertit vor andern ein Edelmann Nahmens Gunzelin von Bartens- leben / und erhielte darauff zur Erkentlichkeit von Henrico Leone einen Anteil der conque- stirten Landen unter dem Titul der Grafschafft Schwerin. Ob auch Pribislaus und Nicolotti Sohn nach seinem accommode- ment wider zu Land und Leuten gelangte / be- hielte dennoch

I. Gunzelinus der erste Graf 1159. die ihm einmahl conferirte Grafschafft.

II. Gunzelinus II. des vorigen Sohn / baute die

der Herzoge von Mecklenburg. 55

die eingescherte Stadt Wismar wieder auff aus dem Steinhaussen der zerstörten übergrossen Stadt Mecklenburg.

III. Henricus des vorigen Bruder ist derseige / der an. 1223. König Waldemarum II. mit List ins Garn brachte / und ihm eine Rançon von 45000. Marek Isthigae Silbers abpreste.

IV. Gunzelinus III. hatte grossen Anstoß von den Mecklenburgischen Fürsten / die die Ober Lehns - Herrlichkeit über ihn zu prätendiren beguntent / und ihm einige Dörter abnahmen. Solcher Streit ist noch heftiger angewachsen / da nachgehends an. 1349. die beiden Fürsten Albertus und Johannes, als Herzoge in den Reichs - Fürsten Stand erhoben worden / endlich aber durch die Heyrath Gräfin Rixa, des letzten Grafen Ottonis Rosa Tochter und Erbin mit Herzog Alberto II. glücklich geendiat worden.

V. Henricus erhielte an. 1328. von Marckgraf Ludewig zu Brandenburg Pfands - weise den Haupt - importanten Ort Dömitz / welcher seit der Zeit bey der Graffschafft geblieben / und mit selbiger an Mecklenburg gekommen.

VI. Otto, Rosa genannt / beschloße an. 1360. seine Linie / und überlißte mit seiner einzigen Tochter Rixa seine Graffschafft an Herzog Albertum II. erwehlten König in Schweden.

S. 12. Herr des Landes Rostock. Mit dieser Stadt / zu deren Erbauung Pribislaus der letzte König der Obotriten an. 1179. den er-

§ 4 sten

sten Grund geleget / haben die Mecklenburgische Herren jederzeit nicht geringe Unruhe gehabt / König Canutus von Dänemarck als Schiedsmann in der Streitigkeit zwischen die beiden Vettern / Burewino und Nicolotto, sprach sie diesem letzteren zu / doch als ein Dänisches Lehn; Nicolottus, das so genannte Aind zu Rostock erneuerte diese Verbündlichkeit / da er sich in den Dänischen Schutz wider die Markgrafen zu Brandenburg begabe / Herzog Heinrich der Löwe bekam sie von König Christophoro zu Lehn / und inserirte sie seinem Wapen / und Titul.

Sein Enkel Albertus II. als er zum Könige in Schweden erwehlet worden / trate an Dänemarck die Insul Gotland ab / wogegen selbiges dem Dominio directo über Rostock renuntirte.

S. 13. Herr des Landes Stargard. Diese Landshaft ist denen Obotriten durch die Markgrafen von Brandenburg aus dem Ascanischen Stamme abgenommen worden. Markgraf Albrechts Tochter Beatrix brachte sie als eine Mitgift an. 1290. an Fürst Henricum Leonem zu Mecklenburg / der sie aber mit dem Schwert behaupten müssen / welcher Streit auch so lange gewähret / bis Markgraf Ludwig der Römer / Herzogs Alberti V. Tochter geheyrathet.

S. 14. Zu den Hoheiten der Herzoge rechinet

net man auch nicht unbillig das Privilegium de non appellando, wann die Summa nicht über 400. Rthlr. austrägt.

§. 15. Vor Abgang der Güstrowischen Linie waren zur Landes-Regierung 2. verschiedne Collegia, zu Schwerin und Güstrow angeordnet, aniezo sind beede nach Rostock verteget, sonder Zweifel in Absehen die Stadt einiger massen wieder in Aufnehmen zu bringen, außer diesem ist das Land- u. Hof-Gericht zu Parchim.

§. 16. Die Residengen der Herren Herzoge waren Schwerin / Güstrow / Strelitz. Der ordinair Wittumb Sitz ist Grabow / und die Fürstl. Begräbnisse in dem Closter zu Dobran.

§. 17. Das Wapen anlangend, so ist der Herzogl. Mecklenburg. Schild, einmahl in die Länge, und zweymahl in die Quere getheilet, und hat 6. Felder, ohne dem Herz-Schild.

Als 1. wegen Mecklenburg präsentirt sich im güldnen Felde ein schwarzer Büffels-Kopff in der fronte durch dessen Nase ein silberner Ring gehet, die Hörner sind Silber, und die Krone, aus welcher sie herfür ragen, roth. Unten an dem Maul ist wiederum eine sonderbare weisse Figur.

2. Wegen der Herrschaft Rostock zeiget sich ein geflügelter zum Raube geschickter Greiff im blauen Felde.

3. Wegen des Fürstenthums Schwerin ist das Feld wieder in die Zwerch getheilet, in dem oben

58 Cap. 7. Von Prærogativen &c.

obern Theile erblicket man den vorhin beschriebnen geflügelten güldnen Greiff/ in dem untern/ so weiß/ ist bloß ein kleiner viereckiger grüner Schild ohne einzige Figur zu sehen.

4. Das Fürstenthum Rægeburg führet ein silbern Kreuz im rothen Felde.

5. Die Graffschafft Schwerin/ hat einen rothen Schild/ in welchem aus einer silbernen Wolken ein mit Silber gekleideter Arm bricht/ und einen güldnen Ring mit einem edlen Stein zeigt.

6. Wegen des Wendischen Fürstenthums siehet man im güldnen Schild einen schwarzen Büffels Kopff mit silbernen Hörnern/ und rothen Erone geziert/ dessen Zunge etwas hervor raget.

7. Wegen der Herrschaft Stargard ist das mitten auff dem Wapen liegende Herz- Schildlein/ so in die zwercb getheilet/ zwey Feldungen ausmacht/ die oberer roth/ die untere gelb.

Auff dem Schilden stehen 5. Helme/ alle gülden und mit Gold gekrönt.

Aus dem ersten wegen des Fürstenthums Schwerin/ entspringet der Bordertheil eines zu Raube geschickten/ geflügelten Löwen.

Auff dem andern wegen Stargard/ stehen zwei Büffels Hörner in die zwercb getheilet/ deren oberer Theil roth/ der untere Gold.

Aus

Aus der dritten Crone / wegen Meclenburg / steigen 5. spiglige Pfähle / blau / gelb / roth / weis und schwarz / auff welchen der Püf- fels / Kopft überzwerch lieget; hinter diesem er- scheinet ein schbner Pfauen-Schweiff.

Aus der vierdten Crone / wegen der Herr- schaft Rostock / schwinget sich ein auffgetha- ner Flug roth und gelb.

Der fünfste Helm / wegen des Fürsten- thums Ratzeburg ist mit 7. silbernen Lanzen / und daran schwebenden Fähnlein geziert.

Schildhalter sind / zur Rechten ein stehender Ochse / zur Linken ein geflügelter Greiff.

§. 18. Die Einkünfte der Herren Herzoge zu determiniren / fällt / wie aller anderer Prinzen ihre / auch dem klügsten ohnmöglich / doch steht leicht zu erachten / daß die vielfältige Bertheilungen des Landes / ehe das jus Primogeniturae fest gesetzet worden / nicht zugelassen die Fürstl. Cammern zu bereichern. Die teutschchen Kriege / von denen das Land am empfindlichsten betroffen / haben auch die Unterthanen scharrf mitgenommen / folglich die Cammer-Intradea um ein merckliches geschwächer. Daß der vor- treffliche Seehafen Wismar / auch der War- nemundische Zoll in andern Händen entkräftet / den Herzoglichen Fiscum ebennäfig / und daß die grösste Einkünfte auff Bewilligung der Land-Stände beruhen / macht daß sie hier wol eben so groß nicht sind / als anderer Orten/wo das

das einträgliche car tel est nôtre plaisir einges
führt. Jedoch schähet man daß die Landess
Bewilligungen in dem Schwerinischen An-
theil dem Herzog von Mecklenburg in Schwer-
in jährlich in die 200 000. Rthlr. einbringen/
wozu er von seinen Cammer-Gütern in die
40 000. muß tragen helfen.

Des Herzogs von Strelitz ordinaire Ge-
fälle betragen etwa 40 000. Rthlr. das beste
von ihren andern Einkünften besteht in denen
beeden Elb-Zöllen zu Dömitz und Boizenburg.

S. 19. Aus dem was S. 18. von denen Ein-
künften gesaget worden/ steht von selbsten
leicht die Rechnung zu machen/ daß die Herren
Herzoge nicht im Stande gewesen/ eine starcke
beständige Milice auf den Beinen zu halten/
wozu diese Land-Stände auch über dem keine
große Lust haben/ aus Beforge/ es möchte
ihr ihiges hohes Ansehen alsdann ziemliche
massen gemäßigt werden/ dahero sie auch hier-
an keine Änderung haben wollen machen lassen/
ohnerachtet sie von frembden Trouppen mit
Eingvariirung/Durchzügen was hartes ausste-
hen müssen/ doch haben vor einigen Jahren ihr
Hochfürstl. Durchl. ein Regiment zu Fuß an-
werben/ und in Kaiserl. Majestät Diensten ges-
hen lassen; Ausser diesen haben sie noch einige
Compagnien/ mit weichen die Festungen Dö-
mitz/ Schwerin/ Güstrow/ Rostock besetzen/
wiewohl an dem letzteren Orte nebst den Her-
zog

höglich der Rath auch seine eigne Soldaten unterhält.

§. 20. Die Religion anbelangend / so haben sie in noch währender Heidnischer Blindheit in den Mecklenburgischen Landen sonderlich den Götzen Radegaisum oder Radegast verehrt. Man findet sonst unter den Königen der Ruler einen Rhadegaisum, welcher um das Jahr 405. mit einer Armee von 200 000. Mann einen schrecklichen Einfall gethan / ob er nun nach dem Götzen / oder der Göze nach ihm genannt / (wie es denn wo nicht allen / dennoch meisten Volckern ergangen / daß sie ihrer Könige Ehren-Geulen mit der Zeit als Götzen-Bilder verehret) stellen wir zu jedwedes Belieben zu glauben.

Ihre Bekehrung zum Christlichen Glauben hat ihm ihr Fürst Godeschaleus ernstlich angelegen seyn lassen / und zu dem Ende die beeden Bisthümer Mecklenburg und Rakeburg gestiftet / Henricus Leo Herzog zu Sachsen endlich durch die Waffen zum Stande gebracht.

Das Reformations-Wesen haben sündlich befördert Herzog Johann Albertus und sein Bruder Christophorus Bischoff zu Rakeburg / auch durchgehends die Evangelische Religion eingeführet / welche auch allein das freye Exercitium hat. Zu Dobran und Malchow sind noch 2. Jungfrauen-Elbster / dergleichen auch eines zu Rostock / aus welchem die Jungfern heyrathen dürfen.

§. 21.

§. 21. Zu Excolirung der Studien ward an. 1419. von Herzog Johanne, seinem Vetter Alberto IV. und dem Rath zu Rostock die dortige Universität gestiftet/ also daß der Rath die eine Helffe der Professorum und der Herzog die andere unterhalten solten/ noch bey der Refor- mation begabte sie Herzog Johann Albrecht mit den Elbsterne Dobran/ Marien- See/ und Sonnenkamp. Die Privilegia ertheilte das- mahl Pabst Martinus V. An. 1437. ward die Universität/ als sie nebst der Stadt in den Bann und die Acht erklärt/ nach Gryphswalde ver- legt/ nachdem aber an. 1440. der Bann auffge- hoben/ kam solaaends an. 1443. die Universität wieder an ihren Ort.

CAP. VIII.

Von PRÆTENSIONEN / Streitig-
keiten ic. der Herzoge zu
Mecklenburg.

§. I

Die grösste/ und wichtigste Streitigkeit/ hat sich zu unsren Zeiten zwischen den Herzogen von Schwerin und Strelitz wegen des Herzogthum Gustrow zuge- tragen/ da selbiger Herzog Gustavus Adolphus den 26. Oct. 1695. ohne Hinterlassung männ- licher Lebend Erben verstorben.

Herzog Adolph Friderich von Strelitz der des.

des lebt verstorbenen Herzog älteste Princezin
Dochter gehyrathet / formirte seinen Anspruch
aus diesen Gründen / daß er dem verstorbenen
Herren Herzog um einen Grad näher
verwand (wie die Tabella E. ausweiset) als
Herzog Fridrich Wilhelm von Schwerin. Daß
das jus dividendi von undencklichen Zeiten her
im Herzogthum Mecklenburg eingeführt ; be-
zog sich weiter auf einen alten Vergleich /
darin beliebet worden / daß im Lande nur zwei
Regierungen seyn solten. Und um sein Recht
besser zu souteniren / adressirte sich an Thro Käo-
nigl. Majestät von Schweden / die als Herzog
in Pommern ihrer Deutschen Länder wegen /
das Herzogthum Mecklenburg lieber unter
zweyen Herren vertheilt / als unter einem ver-
einigt sahen / daher er um desto ehender einige
Völker erhielte mit denen er von dem Schlosse
Gustrow, und einigen andern Dörtern posses-
sion nam.

Hingegen adressirte sich Herzog Fridrich
Wilhelm von Schwerin / an den Käyserl.
Hoff/gründete sich auf das Jus Primogenituræ ,
welches bereits durch 2. Testamente seiner
Vorfahren eingeführet / imgleichen daß die In-
divisibilität der Lande in den ersten Lehn-Brie-
fen von an. 1377. fundirt / wäre Herzog Adolph
Fridrich schon um einen Grad näher / wäre
er doch nur von der andern Linie / er hingegen
von der ersten / und prätendirte also die Erbsol-

64 Cap. 8. Von Prætensionen/ und

ge allein / erhielte auch eine Käyserl. Commission , worauf der Herr Graff von Eck zu Gustrow gleich ankame / und denen Land-Ständen anbefohle / keiner Parthen zu huldigen / noch sich durch einen Handschlag verbindlich zu machen / überreichte auch denen Directoren des Nider-Sächsischen Crayses eine Käyserl. Commission , Kraft deren gedachtes Herzogthum bis zu volliger Entscheidung dieser Streitigkeit in Sequestrum geleget worden. An. 1697. Den 12. Jan. erhielte er am Reichs-Hoff-Rath in possessorio ein ob siegliche Urtheil / wurde auch darauff am 14. Martii mit denen Landen würcklich belehnet / und durch den Käyserl. Abgesandten Herren Grafen von Eck darin introducirt / dies machte aber im Nider-Sächsischen Crayse allerhand nachdencken / und kam die Frage auffs Tapet , wie weit Ihre Käyserl. Majestät in dem Crayse verfügen könnten / und wohin sich der ausschreibenden Fürsten Gewalt bey der Sequestration , und sonstest erstrecke. Dahero auch die Schwedische Völcker dem Herzoge Fridrich Wilhelm das Schloß zu Gustrow auf sein Begehrnen nicht einräumen wollten / sondern es rückten auch gar 3000 Mann Nider-Sächsische Crayse-Völcker vor die Stadt / und nöthigten Herzog Fridrich Wilhelm der mit 3. Compagnien darin lage / samt dem Grafen von Eck , sich daraus zu begeben / hierauff musste die Regierung / Bürgerschafft / und

und Soldaten dem Crays Directorio schweren/ und die Besasung ward / nachdem der Herzog aus der Stadt gezogen mit 2200. Mann Crays Völckern besetet. Hingegen kamen am 30. Aprilis unterschiedliche gedruckte Kayserl. Befehl an die Unterthanen zu Gustrow, keinen andern/ als den Herzog von Schwerin vor ihren Landes-Herrnen zu erkennen; Wie es nun zu gefährlichen Weiterungen das Ansehen hatte/ kam es dennoch durch Vermittelung des Ro- mischen Kaysers/ des Königs in Dännemarck/ des Bischofss zu Lübeck / und der Herzoge zu Braunschweig Lüneburg zum gütlichen Ver- gleich. Weil nun der darüber aufgerichtete Recels sub dato Hamburg den 8. Mart. 1701. gleichsam pro lege Fundamentalis des heutigen Mecklenburgischen Estats passiren kan / als hat man dessen Inhalt hiermit inseriren wollen.

Hertzogl. Mecklenburgischer Theilungs-
Recess.

I. Wird das ganze Fürstenthum Gu-
strow (nur die Herrschaft Stargard ausgenom-
men) samt Söh / und Stimme auf Reichs-
und Crays-Tagen / und cum omni jure Princi-
pum Imperii Herzog Friderico Wilhelmo und
seines Lehn Descendenten gelassen/ und renunci-
ret Herzog Adolphi Friderich seinem ex capite
gradualis successionis formirten Anspruch / be-
hält sich hingegen nach Abgang der erst gebor-
nen

F 2

66 Cap. 8. Von Prätensionen und

nen Linie den ledigen Anfall vor. Weit
auch befunden worden / daß das jus primogeni-
tutæ das kräftigste Mittel / die alten Fürstlichen
Häuser im Wohlstande zu erhalten / ist zugleich
vergleichen: Das hinführte das ganze Herzog-
thum Mecklenburg (außer was ist an Herzog
Adolph Friderich abgetreten:) Herzog Frideri-
co V Vilhelmo allein bleiben / und nach dessen
Absterben / auf seinen ältesten männlichen Le-
bes Lehns-Erben / und dessen ferner Descenden-
ten / oder falls die nicht seyn würden / auf den Se-
cundo-genitum lineæ primogenitalis Prinz Ca-
rolum Leopoldum / und dessen niedersteigende
Linie / und da auch dieselbe ermangeln sollte auf
den Tertiogenitum Prinz Christian Ludewigen
und seine Descendenten / nachdem Primogenitut-
Recht / wie solches in Johannis Alberti I. Testa-
ment 1573. fundiret / auch von Kaiser Maximilia-
no II. confirmiret / nach der in der Linial-Suc-
cession üblichen Ordnung verstammen soll. Wenn
auch entweder die primogenitalis oder Herzog
Adolph Friderichs verloßchen / und die ganze in
denen Fürstenthümern Schwerin / Gustrau /
Herrschafft Stargart / und dehen secularisir-
ten Bischöfthümern Schwerin und Naizeburg
bestehende massa des Herzogthums Meclen-
burg völlig zusammen fallen sollte / soll das gan-
ze Corpus auf den Primogenitum der überle-
bende Linie verstammen / Ritter- und Land-
schafft / alsdenn nur allein denselben vor ihren
re.

regirenden Herrn und Landes - Fürsten erkennen / auch selbst in einem unzertteilten corpore zu bleiben verbunden seyn ; und ist also das jus primogenituræ & linealis successio in beyden ißt blühenden Linien zu ewigen Zeiten unverrückt zu obseruire,

II. Hingegen wird von Herzog Friderico Wilhelmo an Herzog Adolphum Fridericum das Fürstenthum Naheburg / frey von Schulden / wie es durch den Westphälischen Frieden an Mecklenburg kommen / in seiner völligen consistentz cum voto & sessione in Comitiis Imperii & Circuli & cum omni iure Principum , wie es bishero vom Hause Schwerin besessen / erblich cediret und abgetreten ; imgleichen wird die Herrschaft Stargard / und dero ganzer district mit allem darin befindlichen Adel / Städten und Aemtern / nehmlich die Aemter Stargard / Brode / Strelitz / Wanske / Feldberg / Fürstenberg und Wesenberg / nebst der Comterey Nemerau / und der Krafft dieses Vergleichs noch beigefügten / mit keinen von Zeit des Westphälischen Frieden - Schlusses gemachtten Schulden beschwerten Comtereyen Miarau / wie solche beyde Comtereyen durch besagten Frieden dem Hause Mecklenburg sind zu geeignet worden : Auch die Städte Neu-Brandenburg / Friedland / Woldeck / Strelitz / Stargard / Fürstenberg und Wesenberg / es seyn alle diese Stücke frey oder mit hypothe-

68 Cap. 8. Von Prætensionen und

quen beschweret/ cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft von den ehemahligen Herzögen zu Güstrau als ein accessorium solches Fürstenthums besessen worden/ erblich/ (doch mit reservation des ledigen Anfalls) gelassen.

III. Weil Herzog Adolpho Friderico eine jährliche Fürstliche freye Kammer-Intrade, von 40000. Rthlr. zu constituiren verglichen/ und der Betrag besagter Nazeburg- und Stargardischen Landes-Districten überhaupt auf 3000. Rthlr. gesetzt/ so sind zur Erfüllung aus dem Voizenburger Zoll/ er betrage wenig oder viel jährlich 9000. Rthlr. jure dominii perpetui zuerheben/ erblich zugeeignet worden/ des wegen der Zoll-Einnehmer sich Herzog Adolpho Friderico und seinen Descendenten/ solche jährlich in 3. Terminen als (1.) 4. Wochen nach Ostern/ (2.) 4. Wochen nach Johannis/ (3.) 4. Wochen nach Michaelis/ jedesmahl 3000. Rthlr. alles in speciebus auszuzahlen/ mit würcklichem Eyde verpflichten soll.

IV. Beyde Theile versprechen über diese Stücke die rechtliche Gegenwehr und assistenz, auch davon nichts außerhalb dem Fürstl. gesammten Hause zu alieniren.

V. Zu Verhütung der ex communione besorgten Streitigkeiten soll Herzog Adolph-Friederich den Stargardischen District private regieren/ die jura territorii & superioritatis.

so wohl in Ecclesiasticis als politicis besonders exerciren / auch die dassegen Meelenburgische Adeliche und andere Vasallen als Dominus feudi directus belehnyn.

VI. Doch will dieser Herzog darinnen die im ganzen Herzogthum eingeführte Kirchen-Ordnung ungeändert observiren / auch eine gemeinsame Policey - Ordnung exerciren lassen. Auch sollen alle seine Unterthanen bey ihren gehabten freyen Commercien im Meclenburgischen gelassen/ ingleichen des Fürsten und dessen Nähe Güter und Sachen / so wohl zu Wasser als Lande aus dem Ratzenburgischen nachdem Stargardischen / oder vice versa auf vorgezeigte Pässe/ zollfrey passiret werden ; nicht minder einem jeden aus dem Güstrauischen ins Ratzeburgische oder Stargardische / und vice versa binnen Jahr und Tag frey / und ohne decimation zuziehen vergönnet seyn.

VII. Bey Anweisung des Fürstenthums Ratzeburg wird das dazu gehörige archivum ausgeantwortet ; auch aus dem Güstrauischen archivo alle Stargardt / und Mirau concernirende documenta Herzog. Adolpho Friderico extradiret.

VIII. Selbige Land - Stände bleiben mit dem ganzen corpore der Ritter - und Landschaft in der alten Union, geben ihre vota auf allgemeinen Land - Tägen Hoffgerichts Asseforen / und einiger Klöster Administratoren

Wahl. Und wenn ein Land-Tag oder con-
vent anzustellen / und dabey eine Collecte an
Reichs-Crays-Fräulein- oder andern Steuern
zu proponiren / hat Herzog Friderich Wilhelm
die Convocation , schreibt aber in specie wegen
des Stargardischen Adels und Städte / an
Herzog Adolph Friderichen / und giebt ihm von
der proposition part, damit es denen Land-Stän-
den zeitig könne intimirt werden/ es steht ihm
auch frey/ seinetwegen jemand dahin zuschicken.

IX. Die solcher Gestalt bewilligte Steuern
so wohl aus Güstrau als Stargard / werden
in die gemeinen Land-Kasten gebracht/ doch
muss Herzog Adolph Friderich die Seinigen
im Fall der Säumnis mit der Execution anhal-
ten. Reichs-Crayß- und Princesin- Steuern
werden an gehörige Orte gezahlet / von allen
andern bewilligten Geldern aber wird die
Stargardische quota Herzog Adolpho Fride-
rico abgefolget / und verbleibet zu dessen freyer
disposition.

X. Hof- und Land-Gerichte / wie auch Consi-
storum werden regulariter in Herzog Friderich
Wilhelms Nahmen gehalten ; in Sachen a-
ber / so Stargardische Unterthanen betreffen/
oder daher per appellationem devolviren, cita-
tiones, mandata, und Urtheile in bender Herren
Nahmen abgefasset / und die membra judi-
cii bei der reception dahin verpflichtet ; es ste-
het auch Herzog Adolpho Friderico frey/ einen
bes

besondern Assessorem zu Hof. Gerichte zu verordnen / auch dem Consistorio durch den Star-gardischen Superintendenten beyzuwohnen / welche bey Stargardischen Proceszen (wovon ihnen allemal zeitige notiz gegeben) beywohnen / und darinnen ihr freyes votum führen mögen / auch vollstrecket selbiger die executiones der rechts - kräftigen Urtheile und mandaten in dasigem districte privative.

XI. Herzog Friderich Wilhelm zahlt innerhalb 4. Wochen nach Vollziehung dieses recessus an Herzog Adolph Friderich 8000. Rthlr. als einen Zuschuß zur aptirung einer Residentz, lässt auch die Bewohnung des Gustrowischen Schlosses / der dasigen Fürstl. Witwe / und unverheyratheten Prinzeninnen auf Lebenslang.

XII. Weil Salus Patriæ , und des Fürstl. Hauses und Landes Wohlstand ultimus scopus sein muß / will jeder Theil in consiliis & actionibus dahin zielen / auf Comitiis keine haupsächliche discrepiente vota zu führen / auch sonst nichts dawider vornehmen.

XIII. So bald dieser Vergleich beiderseits vollzogen / wird vermöge der vom Crans - Directorio am 7. Dec. 1700. gegebenen Versicherung die Crayß - Miltz aus dem Gustrowischen abgeführt / und die völlige possession Herzog Friderich Wilhelmen übergeben / hingegen das Fürstenthum Ratzeburg und der Stargardische District nebst der Comterey Mirov, Her-
zog

hog Adolph Friderich erbllich ediret / und gelassen / wozu der Termin noch vor Ostern an zu verahmen.

XIV. Die übrigen Herzog Adolph Friderichs prætensiones an Herzog Fridericum Wilhelimum werden zum anderwârtigen gütigen Vergleich oder Compromiss ausgesetzet / und ist beiderseits beliebet / daß selbige binnen 6. Monathen a dato sollen zur Richtigkeit gebracht werden.

XV. Beede Theile bekräftigen alles und jedes / was vom Kraß-Directorio und dessen Ministris in der Interims-Regierung verfüget / in specie, was in Justitz-Amt- und Land-Sachen so wol in ecclesiasticis, als politieis, civilibus, oder militaribus, auch was bey dem Kammer-Wesen / finances, pensions, Verpachtungen und allen andern / bis zur angesetzten evacuation verordnet worden / so daß alles in vigore bleibt / Keine in rem judicatam erwachsene Ultra theile reseindiret / niemand dieser wegen gekränket / die inzwischen angesangene Processe nicht aufgehoben / was von der Ritter- und Landschafft auf der Interims-Regierung convection und Verordnung geschehen / unangeschöten gelassen / niemand deswegen zur Berantwortung gezogen / in der contribution wegen des præteriti kein residuum, noch sonst das geringste quovis prætextu vom Lande gefordert / solches der Ritter- und Landschafft zu keinem præjuditz oder consequens ausgedeutet / denen Lande

Land-Ständen wegen nicht erfolgter comparition auf Herzogs Friderich Wilhelmen citation, sonderlich in Ansehung der dagegen beschehenen harten inhibitorien, nichts beygemessen/oder des- wegen einige Ansprach gemacht/ in Summa überall deswegen niemand beschweret/ oder an seinen juribus und privilegiis beinträchtiget wer- de; insonderheit sollen die in des Krays-Dire-
ctorii Diensten gestandene Personen wegen ih- res Umlts oder Berrichtung niemand Rechen- schafft geben/ nichts gegen sie geahndet/ sie von Landrs-Bedienungen nicht ausgeschlossen/ son- dern alles per generalem & specialem amnestiam gänzlich aufgehoben: auch insonderheit die Stadt Gustrov, und deren Einwohner/ bee- der Herren Nächte und Ministri, und Angehöri- ge unter solcher amnestie begriffen seyn.

Beede Theile/ so beym Schluss dieser Tra-
taten in eignen hohen Personen gegenwärtig, gewesen/ geloben alles dieses vor sich und ihre Erben Fürstlich zu halten/ künftige differen-
tzen in der Güte unter sich/ oder per arbitros, des-
ren jeder Theil zwey zu benennen/ abzuthun/
die Käyserl. Confirmation hierüber zu ersuchen/
doch andere Reichs-Fürsten zu mit-Überneh-
mung der Garantie-Leistung zu vermbgē sich vor-
behaltend. Zu Uhrkund/ daß dieses alles wohl-
bedächtlich geschehen/ auch von beeden Herren
vor sich und ihre Nachkommen/ als ein erwehl-
tes Recht angenommen/ haben sie es mit eigena
hān

74 Cap. 8. Von Prætensionen und

händigen Subſcriptionen und Fürſtlichen Inſie-
geln bekräftiget. So geschehen in der Stadt
Hamburg den 8. Mart. 1701.

S. 2. Ob nun ſchon durch diesen Vergleich die
Haupt-Sache zwischen beeden Herren abge-
than / hat es dennoch nach der Zeit neue Fr-
ungen geſetzt / wegen Lieferung der Reichs-
Beschwerden aus dem Stargardischen Crayſe /
da man Schwerinischer Seiten prætendirt /
daß ſelbige in den Schwerinschen Lege-Kaſten
nach Röſtöck geliefert werden ſollen / da hinge-
gen Herzog Adolph Friderich verlanget / ſelbige
immediate an das Reich ſelber zu præſtiren.

S. 3. Die alte Streitigkeit mit dem Chur-
Hause Brandenburg wegen der Herrſchafft
Stargard / ſo von uns oben berührt / ist durch
die Heyrath Markgraf Alberti I. mit Princes-
ſin Ingelburg von Meclenburg gütlich abge-
than / und bengleget worden.

S. 4. Wegen Dömitz, ſo von Brandenburg
an die Grafen von Schwerin, und mit deren
Erbschafft an das Hauf Meclenburg gekom-
men / wird um ſo viel weniger zu befürchten ſeyn/
weil das Durchlauchtigſte Chur-Hauſ Brandenburg
auf die ſämtliche Meclenburgiſche
alte Lande die Expectanz hat; Diese An-
wartung ist Markgraf Albrecht von Käyſer
Friderich III. ertheilet / und ist das fundamente
dazu geweſen / die Lb. Verbrüderung / ſo an.
1323. zwischen Brandenburg und Meclenburg

ev.

errichtet worden; Weil aber in besagten Anwartungs-Brief bloß der alten Meclenburgischen Lande gedacht wird, benanlich des Herzogthums Meclenburg/des Fürstenthums der Heneten, der Grasschafft Schyverin, der Herrschaffen Stärgard und Rostock, wollen einige in Zweifel ziehen, ob selbige bey erlangten Fall auch auf die neu-acquirirte Fürstenthümer Schyverin und Ratzeburg zu extendiren sey.

s. 5. Die Prætension, so abseiten des Hauses Meclenburg auf die Sachsen-Lauenburgische Lande gemacht worden, ist im Luhaltischen Staat mit mehrten angeführt.

s. 6. Wegen des Warnemunder Zolls hat das Haus Meclenburg eine Streitigkeit von grosser Wichtigkeit mit der Kron Schweden, dann nachdem selbiger in dem Westphälischen Friedens-Schluss laut artic. X. s. 13. die Zoll-Gerechtigkeit in allen Häfen der Herzogthümer Meclenburg und Pommern zugestanden worden, hat dieselbe zu Warnemunde, wo die Warne in die Ost-See fällt, und also den Rostockischen Häfen macht, eine Schanze anlegen, und von allen die Warne auff- und abfahrenden Schiffen den Zoll einsodern lassen. Das Haus Meclenburg, so sich hiedurch höchst gravirt gefunden, widersezte sich demselben aufs bestigste mit Vermelden, daß diese concession der Zoll-Gerechtigkeit bloß von denen Häfen zu verstehen sey, welche in denen der Kron Schweden

Den abgetretenen Mecklenburgischen und Pommerischen Provinzien zu verstehen sey / und als man Schwedischer Seiten sich daran nicht kehren wolte / fuhren die Rostocker zu / überfielen die VVarnemunder Schanze / und machten sie der Erden gleich / doch ward sie von den Schweden nach dem Olivischen Frieden wieder in vorrigen Stand gesetzet / worauf man Mecklenburgischer Seiten auf die Gedancken gerieth / an dem Dorffe Redvvisch eine Meile von Rostock einen neuen Hafen anzulegen / und selbigen der Kron Engelkland zum Schutz zu untergeben / weil diese sich aber darein zu mischen Bedencken trugen / sagten die Schweden ihr altes Beginnen wieder fort / und fordern in ihrem Zollhause zu Wartemunde / (dann weiter haben sie voriehs daselbst nichts) von denen vorbeifahrenden Schiffen vor jedwede Last drittelhalb Rthlr. welches jährlich 5. bis 6000. Rthlr. austragen soll / da es vor 20. und eßlichen Jahren über die 82000. Rthlr. sich beaufassen / so sehr haben die Commercia zu Rostock abgenommen / sonderlich da man in der Stadt Rostock noch einen besondern Zoll über den Schwedischen zu entrichten an gehalten wird.

CAP.

C A P. I X.

Geographische Beschreibung der
Mecklenburgischen Lande.

§. I

Das ganze Mecklenburger Land liegt in Nieder-Sachsen / hat seinen Nahmen von der ehmahls übergrossen Stadt Mecklenburg / so aber durch ihre vielfältige Verstöhrung zu einem schlechten Dorff geworden / zwei Meilen von VVismar belegen.

§. 2. Gegen Mitternacht stösst es an die Baltische oder Ost-See.

Gegen Morgen an das Schwedische Pommern / und einen Theil der Brandenburgischen Lande.

Gegen Mittag / an eben das Brandenburgische / das Lüneburgische Fürstenthum Danneberg / und einiger Orten die Elbe.

Gegen Abend / an das Lübeckische / und Sachsen-Lauenburgische.

§. 3. Die Grösse anbelangend / so schätzt man die Länge von 24. bis 30. Meilen. Die Breite / wo es am schmalsten auf 9. bis 10. Meilen / und wo es am breitesten auf 18. Meilen.

§. 4. Vor etwa 150. Jahren / oder zur Zeit der Reformation, hat man darin gezehlet - - -

Fürsten von Mecklenburg zugehörig.

§. 5. Es wird eigentlich in 6. Crayze / oder 7. nachgesetzte Provinzen eingetheilet;

I. Das

I. Das Herzogthum Mecklenburg.

II. Das Fürstenthum Wenden.

III. Das Fürstenthum Schwerin,

IV. Das Fürstenthum Ratzburg.

V. Die Graffschafft Schwerin.

VI. Die Herrschafft Rostock.

VII. Die Herrschafft Stargard.

§. 6. I. Das Herzogthum Mecklenburg.

Liegt nechst an das Lübeckische/ und der Ost. See/
darinnen liegen :

a. VVismar, so aber nebst der halb. Insul Pol,
der Festung VVallisch, und dem Amt Nienclou-
ster der Eron Schweden abgetreten.

b. Mecklenburg, vormals die Haupt-Stadt
des Landes / nun ein Dorff.

c. Gadebusch. d. Grefsmolen. e. Dassovv.

f. Kropelin. g. Crammon. h. Buckovv.

i. Bolenberg. l. Bortzovv. m. Nienberg.

n. Schœnberg. o. Renen. p. Temsin.

alles mittelmäßige Dörter.

§. 7. II. Das Fürstenthum Wenden.

Wird auch öffiers das Fürstenthum Guttrovv
genannt / und macht fast den grössten Theil des
Landes aus.

Gegen Mitternacht gränzet es mit dem
Fürstenthum Schwerin / und der Herrschafft
Rostock.

Gegen Morgen mit dem Schwedischen
Pommern / und der Herrschafft Stargard.

Gegen Mittag / mit der Marck Branden-
burg / und Danneberg. Ge-

Gegen Abend mit der Graffschafft Schwerin.
Hierin liegen

a.) Güstrow an den Flusse Nebel/ eine schöne
Stadt/ und vormahlige Fürstl. Residenz.

b.) Parchim ist deswegen bekandt / weil in
selbiger das Mecklenburgische Land / und Hoff-
Gericht gehalten wird.

c.) Grabow eine Stadt / und vormahlige
Fürstl. Residenz.

d.) Dömitz eine feine und feste Stadt an der
Elbe/ samt einem Zollhaus/ hat vor diesem nach
Brandenburg gehört / ist aber an. 1328. von
Markgraf Ludewig / samt Lentzen, und den
Landen an beeden Seiten der Elbe an die Gra-
fen von Schwerin um 6500. Mark Brand-
enburgischen Silbers versezt.

e.) Sternberg eine feine Stadt an den grän-
zen des Fürstenthums Schwerin.

f. Waren auch eine Stadt am See Muritz.

g. Malchow, eine Stadt zwischen dem Cal-
piner, und Plawer See.

h. Plawe auch am See.

i. Stavenhagen eine Stadt/ und Schloß an
den Pommerschen Gränzen.

k. Ivenack nahe dabey hat auch ein altes
Schloß.

l. Dobberthien. m. Eldenaw. n Goldberg.

o. Gorlosen. p. Cracow. q. Vredenhagen.

r. Waldenhagen. s. Lubitz. t. Steterow &c.

Sind meistentheils kleine Städtgen.

§. 8. III. Das Fürstenthum Schwerin.
War vor diesem ein Bisthum / und Buzzow
der vornehmste Ort / und Bischöfliche Resi-
denz / hieher gehört auch Brul/ nebst der halb-
Insel Schwerin.

§. 9. IV. Das Fürstenthum Ratzburg.
Auch ehmahls ein Stift hat unter sich den
Dom zu Ratzburg/ (die Stadt aber / und die
Graffschafft sind Sachsen Lawenburgisch) und
und das Amt Schönberg.

§. 10. V. Die Graffschafft Schwerin.
Begreift in sich die Aemter/ und Städte.

a. Schwerin die Haupt/ und Residenz Stadt
an einem langen See.

b. Boitzenburg eine Stadt / und Schloß an
der Elbe/ wo der Zoll eingefordert wird / hat den
Nahmen vom Flüslein Beitz, so daselbst in die
Elb fällt.

c. Toddin, ein Wittums- Amt.

d. Wittenborg eine Stadt.

e. Crivitz. f. Hagenaw.

g. Ostorp. h. Redevin &c.

§. 11. VI. Die Herrschafft Rostock.
Hirin liegen

a. Rostock eine grosse / und berühmte Han-
dels-Stadt an der Ost- See / woselbst auch eine
Universität.

b. Ribnitz, eine Stadt an den Pommerschen
Gränzen an einem See.

c. Sulte, eine Stadt/ wo einiges Salz ge-
sotten

sotten wird / doch nicht genug zur Landes-
Nothdurft.

- d. Dobran ein Kloster. e. Dargun.
f. Gnojen. g. Laga. h. Marlov.

i. Petzkovv. k. Schwan. l. Tessin.

§. 12. VII. Die Herrschaft Stargard.

Hieher gehören die Städte Aemter und Com-
thoreyen.

a. Strelitz die vormalhige Residenz Herzog
Adolph Friderichs. so aber nun mehr nach

b. Neu-Brandenburg, einen alten und gros-
sen Ort verlegt.

c. Alt Stargard, ein Städtgen mit einem
Fürstlichen Schloß daran.

d. Nemerovv eine Commanderie Johanni-
ter-Ordens.

e. Mirovv, eine Stadt / und Amt / auch vor
diesem den Johannitern zuständig.

f. Feldberg. g. Fredeland sind nicht gar groß

h. Arensberg. i. Broda. k. Crikavv.

l. Fürstenberg. m. Wauske. n. Wesenberg.

o. Woldeck.

§. 13. Von diesen gesamten Ländern gehören
Herzog Friderich VVilhelm zu Mecklenburg
Schwerin.

1. Das Herzogthum Mecklenburg.

2. Das Fürstenthum Wenden.

3. Das Fürstenthum Schwerin.

4. Die Graffthast Schwerin.

5. Die Herrschaft Rostock.

S. 14. Herzog Adolph Friderich zu Strelitz.

1. Das Fürstenthum Ratzburg.

2. Die Herrschaft Ratzburg.

S. 15. Die Landes-Beschaffenheit betrefend/ so ist es durchgehends eben/oder mit kleinen anmuthigen Hügeln besæt/ dahero fruchtbahr an Getränke Baum- Früchten/ und Vieh- Weyde/ an Wildpret/ Fische/ und Geflügel.

S. 16. Die vornehmsten Flüsse des Landes sind die Elbe/ VVarne , Lockenitz, Tollentsch , Elde, Nevel, Pene, Rekenitz. Nicht weniger hat es auch viele grosse/ und fischreiche Seen/ als unter andern den/ Calpiner, Cummerovver , Crakovver, Malchiner, Muritzer , Sueriner , und sehr viele mehre.

S. 17. Die Sitten der Einwohner anhangend/ so sind nach ausgerotteter Wendischen Nation dieselbe andern Deutschen gleichförmig/ und würde derselben ihnen in der Wahrheit höchstes Unrecht thun/ der iego in Mecklenburg suchen würde/ was man dessen uhralten Einwohnern nachschreibt. Der Mecklenburgische Adel thut es an politesse , so wohl als Bravourre allen andern gleich und vielen zuvor; an vielen Höfen / sonderlich dem Königl. Däniischen; so wohl als in denen Trouppea wird man nicht wenige Mecklenburgische Cavalliere in hohen chargen sehen / zu welchen sie sich in einem frembden Land poussiret / die weil ihr eignes Vaterland nicht gros genug alle seine qualificir-

te Lands- Kinder nach Verdiensten zu accom-
modiren / das Adeliche Frauenzimmer dieses
Hertzogthumes durch ihre desinteressirte gene-
rosite ein ungemeines Vor- Recht erworben /
dass sie nemlich von König Alberto in Schwei-
den / und Herzog in Mecklenburg aller Lehn (die
nemlich zu seiner Zeit gewesen) gleich gebohr-
nen Knechten sind fähig erklärert worden / und
zwar nicht unbillig / weil sie allen ihren
Schmuck verkauft um ihn aus der Gefangen-
schaft der Dänischen Königin Margareta zu
lösen. Albertus hat diese Zustuer um desto bil-
liger erkant / weil eben das ernsthafte Rom
noch zu der Zeit / da man innerhalb seiner Mau-
ren weniger Gesetze / und mehr Tugenden ans-
merckte / von seiner strengen Policey, die sonst nie-
mand frey ausgehen liesse / die Dames , welche
in allgemeiner Noth des Vaterlandes auch ih-
ren Schmuck hergegeben hatten / dispensirte / dass
sie an Feiertagen auf einer Kutsch / oder
chaise roulante fahren mögten ; sonder Zweif-
sel werden die Herren Patres conscripti aus der
Erfahrung wohl gewußt haben / wie daß ein so
galantem Frauenzimmer der Liebe - Schmuck /
als das nothwendige meuble, gar schwer
vom Herzen geht.

CAP. X

Von dem Interesse des Mecklenbur-
gischen Estats,

Q 3

S. 1.

§. 1.

Derjenige/ welcher ihm die Mühe nehmen wird/
mit einigen Nachstücken zu erwegen/ was in vorher-
gehenden Capiteln angeführt/ wird ohne grosse
schwürigkeit die Rechnung machen können/wohl
das Mecklenburgische Interesse gerichtet. Dennoch wol-
len wir bloß ein wenigiges erwehnen.

§ 2. Wie gefährlich es sey das allerhöchste Ober-Haupt
der Christenheit/ und des Reichs zu disgustiren/ oder des-
wegen nur in Verdacht zu gerathen/ hat das Haus Me-
cklenburg mit trauriger Erfahrung begriffen/ dahero die
Herren Herzoge schwerlich zu einiger Zeit von Kayserl.
Majestät abscheiden werden/ immassen dann die regierende
Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin Kayserl. Majestät ein
wohl montirtes/ und exercitets Regiment Infanterie
überlassen.

§ 3. Wie wenig Frankreichs Freundschaft an Mecklen-
burg genutzt/ kan allein das Exempel des Herzogs Chri-
stian Ludevvig begläubigen/ die Frankösche carellen
lockten ihn nach Frankreich/ woselbst seine Unterthanen
ihres Fürsten rechtmäßige Ehe getrennet/ die andere un-
glücklich/ ihn selbsten/ ohnerachtet ein freygebohrner Teatz-
scher Reichs-Fürst mit höchster Insolence von einem frem-
den König tractirt/ sich selbst ohne Ober-Haupt/ die Lan-
des-Einkünfte außerhalb Landes verziehret/ und noch mehr
re daraus entstehende Unordnung befürfzen musten.

§ 4. Mit der Eron Engelland hat man sonderlich
ein gut Vernehmen gesucht/ und ihr so gar den neuen
Hafen/ den man bey dem Dorff Nedwisch anzulegen im
Vorschlag hatten/ untergeben wollen/ alleia es fanden
sich in Engelland allerhand Bedenken daben/ als erslich
ist der Englische Handel in der Ost- See so gros nicht/
als wohl anderer Orten hin/ am allerwenigsten nach No-
stock/ welches vor diesem wohl eine berühmte Handels-
Stadt gewesen/ nunmehr aber erschrecklich verfallen/
nachdem der Hanseatische Bund eingangen/ welcher da-
mals maire du negoce war; die vereinigte Nider-
Lan-

Lande allen Handel/ und Wandel an sich gezogen / welcher Unfall dann zugleich das vormahls aeterrissane Antwerpen betroffen / und seine reiche Handlung nach Amsterdam verseket ; zweitens kan in Betrachtung / daß im Rostockischen Hafen Warnemunde ein starker Schwedischer Zoll a dritthalb Rthlr. per Last / und dazu noch in der Stadt Rostock ein anderer Zoll gefodert würde / und ob man gleich zu Rostock einen neuen Hafen anlegte / würde die Kron Schweden ebemästig dorten selbigen fordern / weil sie sich zu allen Zöllen in den Mecklenburgischen / und Pomerischen Häfen durch den Osnabrügischen Friedens-Schlus berechtiget zu seyn erachtete / drittens / besorgte man / es würden die Bürger der Stadt Rostock / durch Abgang der Nahrung / langwürigen Deutschen Krieg / und erlittenen grossen Brand / Schaden um ihre beie Mittel kommen / und also der beie nervus rerum gerendarum fehlen . Vierdens hatte man der Zeit in Engelland eine particuliere consideration vor Schweden / welches durch diese innovation , als einen Abgang seiner Intraden würde disgustirt werden / also gerieth das Werk in stecken .

S. 4. Mit der Kron Dämmemark / haben die Herzoge von Mecklenburg in vertrauligster Freundschaft gelebet / wozu theils die Erinnerung vortiger Verbindlichkeit theils die Nähe Nachbarschaft / und darans entstehende correspondence Anlaß gegeben . Der Mecklenburgische Adel findet / wie vorbesagt / sein employ in Dämmemark / und der Landman zum Uberschuz von Obst / und Früchten keinen nähern und bessern Markt als eben dieses / von dannen es aus den nähisten fruchtbahren Insulen seinen meistten Vorrath an Fleisch re. einschafset / zu geschweigen / daß Dämmemarks Interesse nicht zu geben würde / den Mecklenburgischen Estat gänzlich unterdrücken zu lassen / da etwan ein oder ander weiter um sich greissen würde .

S. 5. Mit der Kron Schweden wird Mecklenburg allemahl solche mesures nehmen / dieselbige im geringsten nicht

nicht disgustiren werden / anerwogen diese Kron nach Einräumung der Festung Wismar den Schlüssel des Landes in Händen / und so zu reden gleichsam den Daum auf den Augen / eine nombreuse milice bey der Hand hat / da hingegen Meelenburg noch zur Zeit nicht im Stande sich selbst zu beschützen / und da es gleich sich fremder Hülfe zu versichern / selbige dennoch auf erdugenden Nothfall nicht gleich bey der Hand / und da sie Fäme / das unschuldige Land als der Schauplatz der Kriegs-Actionen, beedes Freund / und Feind wurde Haar lassen müssen.

S. 6. Zur parfaiten harmonie mit der Konql. Preußischen Majestät rathe nicht nur die öfters widerholte Ehliche Verbindungen beider hohen Häuser / sondern auch die zwischen selbigen errichtete Erb-Verbrüderung / und aus solchen Grunde an Thür-Brandenburg ertheilte Kaiserl. Expectanz auf die gesamte Fürstl. Meelenburgische alte Lande / en welchem egard sich das Haus Meelenburg von allerhöchst gemeldtem König in Preußen als einem mächtigen/benachbarten / und bey conservation des Meelenburgischen Estats interessirten Potentaten/ aller assistance versichert hält.

S. 7. Unter den übrigen benachbarten Fürsten bezuges das Haus Meelenburg eine besondere Consideration vor das Durchl. Thür. Haus Braunschweig, Lüneburg welche nur wegen des führenden Condirectorii im Nider-Sächsischen Kraße / dessen onsehnliches membrum Meelenburg ist / sondern auch / nachdem dieses durchlauchtigste Haus nunmehr das Sachsen-Lauenburgische besitzet / sie gleichsam in communione wegen des Raeburgischen sind / dann gleichwie ihre Thurf. durchl. von Braunschweig die Grafschaft Raeburg / also auch das Haus Meelenburg / das Fürsteuthum / oder ehmäßige Bisthum Raeburg inne haben / deren interesse unauflöslich mit einander verbunden
findt.



the scale towards document

rgischen Lande. 83

Verdiensten zu accom-
Frauenzimmer dieses
bre desideressirte gene-
Vor- Recht erworben/
nig Alberto in Schwei-
eclenburg aller Lehn (die
gewesen) gleich gebohr-
z erklaret worden / und
/ weil sie allen ihren
ihn aus der Gefangen-
Königin Margareta zu-
se Zuseur um desto bil-
n das ernsthafte Rom
n innerhalb seiner Mau-
nd mehr Tugenden an-
gen Policey, die sonst nie-
esse / die Dames, welche
es Vaterlandes auch ih-
n hatten/dispensirte/ daß
einer Kutschchen / oder
mögten ; sonder Zweif-
Patres conscripti aus der
t haben / wie daß eineng
er der Liebe-Schmuck/
e meuble, gar schwer
zen gehet.

1 P. X
le des Mecklenbur-
n Estats,

2 3

§. 1.